

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 5. November 2013**Qualitätssicherung und -kontrolle in Kindertageseinrichtungen im Land Bremen**

Der von Bund und Ländern beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung, insbesondere im U3-Bereich, war ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eltern, die dies wünschen, haben schon ab dem 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ihr Kind. Auch in den kommenden Jahren wird der Ausbau der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsstrukturen in Bremen erhebliche Anstrengungen erfordern, um ausreichend Plätze zur Verfügung zu stellen. Der Ausbau der Platzkapazitäten und die Sicherung des Rechtsanspruchs dürfen aber nicht zulasten der Qualität in diesem Bereich gehen.

Für ihre Kinder wünschen sich Eltern eine qualitativ hochwertige Betreuung, bei der durch gezielte Bildungsangebote individuelle Kompetenzen der Kinder gefördert und gestärkt werden. Die überwiegende Anzahl der Erzieherinnen und Erzieher in den bremischen Kindertageseinrichtungen leistet in diesem Bereich eine hervorragende Leistung und ist um das Wohl und die Entwicklungschancen jedes einzelnen Kindes bemüht. Dennoch hat die Geschwindigkeit des U3-Ausbaus in den letzten Jahren zu Qualitätseinbußen geführt, die im Interesse von Eltern und Kindern beseitigt werden müssen.

Momentan gibt es für Eltern in Bremen wenige Möglichkeiten, objektive und unabhängige Bewertungen der Qualität von Kindertageseinrichtungen zu erhalten. Viele Eltern sind außerdem zufrieden, damit einen Betreuungsplatz in der näheren Umgebung ihres Wohn- oder Arbeitsortes gefunden zu haben. Sie verlassen sich auf eine durchgehende Qualität von Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven, die auf ähnlichem Wege überprüft wird wie beispielsweise im schulischen Bereich.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Nach welchen qualitativen Kriterien, z. B. Gruppengröße, Personal-Kind-Schlüssel, Räumlichkeiten, Freistellung der Leitungen, Qualifikation des Personals, Vor- und Nachbereitungszeit des Personals, pädagogische Konzeption erhalten Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven derzeit eine Betriebs-erlaubnis?
2. Wie wird sich die regelhafte Aufnahme von Zweieinhalbjährigen in normale Kindergartengruppen, die durch eine Änderung des Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes (BremABOG) in der Stadtgemeinde Bremen festgeschrieben werden soll, darauf auswirken, und zu welchen Veränderungen führt diese?
3. Ist für die einzelnen Kindergartengruppen in der Stadtgemeinde Bremen eine Beschränkung der Aufnahme von unter Dreijährigen geplant, und wenn ja, in welcher Höhe, und wenn nein, warum nicht?
4. In welchen Kindergartengruppen in der Stadtgemeinde Bremen werden schon heute von mehr als fünf Kinder unter drei Jahren besucht, und welche Probleme ergeben sich daraus nach Ansicht des Senats für die Kinder und die zuständigen Erzieher?

5. Ist im Zuge der geplanten Änderung in der Stadtgemeinde Bremen vorgesehen, dass Eltern rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres eine Information darüber erhalten mit welcher Altersspreizung die jeweilige Kindergartengruppe ausgestattet sein wird, und wenn nein, warum nicht?
6. Verlieren Eltern nach Auffassung des Senats ihren Rechtsanspruch, wenn sie der Meinung sind, dass aus qualitativen Gründen die gewählte bzw. zugewiesene Kindergartengruppe keine adäquate Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes gewährleisten kann und sie sich deshalb mit einer Wechselbitte an die zuständige Steuerungsstelle Kindertagesbetreuung wenden?
7. Welche Regelungen zur Aufnahme von unter Dreijährigen bestehen derzeit in der Stadtgemeinde Bremerhaven, und welche Änderungen sind dort bis wann geplant?
8. Wie oft und durch wen wird die Einhaltung der qualitativen Kriterien (siehe Frage 1) nach einer Erteilung einer Betriebslaubnis in der Regel durchgeführt, und welche Konsequenzen kann der Senat aus diesen Überprüfungen ziehen?
9. Über welche personelle Ausstattung verfügt die für die Kita-Aufsicht zuständige Stelle, für wie viele Kitas ist jeweils ein Mitarbeiter zuständig, und erfolgt ein externes Monitoring?
10. Bestehen mit den Kindertageseinrichtungen Prüf- und Leistungsvereinbarungen, um eine ziel- und ergebnisorientierte frühkindliche Bildung zu gewährleisten, und wenn nein, warum nicht?
11. Wie erfolgt in der Regel die Bearbeitung von Beschwerden von Eltern und/oder Mitarbeitern über Kindertageseinrichtungen, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die betroffene Einrichtung?
12. In welchen Abständen und durch wen erfolgt in Bremen und Bremerhaven in der Regel eine Evaluierung der pädagogischen Konzeptionen der jeweiligen Einrichtungen, und wie und wann werden diese angepasst?
13. Wie und durch wen erfolgt eine Evaluierung und Weiterentwicklung des Rahmenplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich, wann wurde dieser zuletzt angepasst, und werden daran in der Regel externe Experten beteiligt?
14. In wie vielen Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven kommen derzeit die individuelle Lern- und Entwicklungsdokumentation zur Anwendung, wie und durch wen wird sichergestellt, dass diese auch tatsächlich durchgeführt werden, und welche Konsequenzen können sich gegebenenfalls durch eine Nichtdurchführung ergeben?
15. Wie viele Beratungen, Hospitationen und Veranstaltungen führten die Konsultationskitas im Land Bremen jeweils 2011 und 2012 durch, und welche zusätzlichen Möglichkeiten bestehen für Kindertageseinrichtungen im Land Bremen, um sich zu vernetzen und von „best-practice“-Beispielen andere Einrichtungen zu profitieren?
16. Wie viele Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven sind derzeit durch ein externes Institut hinsichtlich ihrer Qualität zertifiziert (bitte aufgeschlüsselt nach Stadtgemeinden)?
17. Auf welchem Wege haben Eltern bisher die Möglichkeit, sich über die pädagogische Qualität in den einzelnen Kindertagesstätten und Krippengruppen in Bremen zu informieren?

Sandra Ahrens,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 11. Februar 2014

1. Nach welchen qualitativen Kriterien, z. B. Gruppengröße, Personal-Kind-Schlüssel, Räumlichkeiten, Freistellung der Leitungen, Qualifikation des Personals, Vor- und Nachbereitungszeit des Personals, pädagogische Konzeption erhalten Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven derzeit eine Betriebslaubnis?

Träger von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen haben gegenüber der erlaubniserteilenden Behörde, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als Landesjugendamt (LJA), einen schriftlichen Antrag auf eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Satzung des Trägers und gegebenenfalls Nachweis der Gemeinnützigkeit (soweit nicht vorliegend),
- Beschreibung der vorgesehenen Tageseinrichtungsart (Altersgruppen und Platzzahlen),
- aktuelle Bauzeichnung mit Maßangaben für das Gebäude/Teilgebäude,
- Name und genaue Anschrift der Einrichtung,
- Skizze für das Außengelände mit vorgesehener Ausstattung,
- aktuelle pädagogische Konzeption für die Tageseinrichtung,
- Darstellung der vorgesehenen Finanzierung,
- Bescheinigung über die Bauabnahme bzw. Nachweis der Erfüllung aller Auflagen aus dem Baugenehmigungsverfahren.

Darüber hinaus sind dem LJA vor der Erteilung einer Betriebserlaubnis die Leitung der Einrichtung und alle für die Arbeit mit den Kindern vorgesehenen Fachkräfte und Personen mitzuteilen. Der Träger bestätigt dem LJA die Überprüfung und positive Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung des vorgesehenen Personals.

Vor der Erteilung oder Änderung einer Betriebserlaubnis findet in der Regel ein Gespräch mit dem Träger sowie eine örtliche Prüfung nach § 46 SGB VIII statt.

Die Auflagen zu Raumgrößen, Platzzahlen und zur Mindestpersonalausstattung in der Betriebserlaubnis entsprechen den Vorgaben der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK (Anlage 1) für die jeweilige aufzunehmende Altersgruppe.

2. Wie wird sich die regelhafte Aufnahme von Zweieinhalbjährigen in normale Kindergartengruppen, die durch eine Änderung des Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes (BremABOG) in der Stadtgemeinde Bremen festgeschrieben werden soll, darauf auswirken, und zu welchen Veränderungen führt diese?

Ortsgesetzliche Regelungen zur Herabsetzung der unteren Altersgrenze um höchstens fünf Monate verändern die Mindestanforderungen an die Rahmenbedingungen in Kindergartengruppen nicht.

3. Ist für die einzelnen Kindergartengruppen in der Stadtgemeinde Bremen eine Beschränkung der Aufnahme von unter Dreijährigen geplant, und wenn ja, in welcher Höhe, und wenn nein, warum nicht?

Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, werden gemäß dem seit Dezember 2001 geltenden Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz – BremABOG) bereits seit langem zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (1. August) regelhaft in Kindergärten aufgenommen. Eine Beschränkung ist nicht vorgesehen, da diese Kinder in der Regel sukzessive nach dem Sommerferien bzw. den Schließungszeiten der Einrichtungen aufgenommen werden und daher bis zum tatsächlichen Besuch der Tageseinrichtung überwiegend drei Jahre alt sind.

Die sogenannten Kinder des vierten Quartals wurden bis einschließlich Kindergartenjahr 2012/2013 nur nachrangig in Kindergärten aufgenommen. Dies war immer dann der Fall, wenn die Einrichtung nach vorrangiger Aufnahme der bis zum 30. September drei Jahre alt werdenden Kinder nicht voll belegt war. In Tageseinrichtungen von Elternvereinen (bzw. richtlinienfinanzierten Trägern) war die gleichberechtigte Aufnahme dieser Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres gestattet.

Mit Wirkung ab 1. Januar 2014 regelt das Aufnahmeortsgesetz – BremAOG, dass vom 1. Oktober bis 31. Dezember eine Jahres geborene Kinder zum Be-

ginn des Kindergartenjahres in die Kindergärten aufgenommen werden. Zum Kindergartenjahr 2013/2014 war eine analoge Regelung getroffen worden. In diesem sind ca. 781 Kinder (siehe Anlage 2), die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2013 das dritte Lebensjahr vollenden in Kindergartengruppen aufgenommen worden. Bezogen auf die Zahl von 12 423 Plätzen für Kindergartenkinder sind dies rund 6,3 %.

Rechnerisch kommen also nur ein oder maximal zwei „Kinder des vierten Quartals“ auf eine Gruppe von 20 Kindern. Es ist Aufgabe der Träger und der Einrichtungsleitungen, bei der Neuaufnahme darauf zu achten, dass die Altersstruktur in den Gruppen und Einrichtungen ausgewogen ist.

Für die Planungskonferenzen in den Stadtteilen wird eine Übersicht der auf Plätze für Drei- bis Sechsjährige angemeldeten sogenannten Kinder des vierten Quartals zur Verfügung gestellt, damit dort eine gleichmäßige Verteilung auf alle Gruppen und Einrichtungen erreicht werden kann.

4. In welchen Kindergartengruppen in der Stadtgemeinde Bremen werden schon heute von mehr als fünf Kinder unter drei Jahren besucht, und welche Probleme ergeben sich daraus nach Ansicht des Senats für die Kinder und die zuständigen Erzieher?

Die Daten liegen nur einrichtungsbezogen vor. Keine Einrichtung in der Stadtgemeinde Bremen hat am Stichtag 1. Oktober 2013 so viele Kinder unter drei Jahren betreut, dass mehr als fünf Kinder auf eine Gruppe kommen (siehe Aufstellung in Anlage 2). Es fällt in die Verantwortung der Einrichtungsleitung, für eine ausgewogene Verteilung der aufgenommenen Kinder Sorge zu tragen.

5. Ist im Zuge der geplanten Änderung in der Stadtgemeinde Bremen vorgesehen, dass Eltern rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres eine Information darüber erhalten, mit welcher Altersspreizung die jeweilige Kindergartengruppe ausgestattet sein wird, und wenn nein, warum nicht?

Wie unter 3. erläutert dürfen Kinder unter drei Jahren seit langem in Kindergärten aufgenommen werden und dies erfolgte auch, wenn Kapazitäten vorhanden waren bzw. die Eltern in Elternvereinen sich darauf verständigten.

Welche Altersspreizung die jeweilige Kindergartengruppe aufweist, ist erst dann klar, wenn bekannt ist, welche der neu angemeldeten Eltern einen Platz tatsächlich annehmen. Dies ist im April bis Mai vor dem jeweiligen Kindergartenjahr der Fall. Die Eltern können die Altersspreizung im nächsten Kindergartenjahr dann in der Einrichtung erfahren, der sie einen Platz zugesagt haben.

6. Verlieren Eltern nach Auffassung des Senats ihren Rechtsanspruch, wenn sie der Meinung sind, dass aus qualitativen Gründen die gewählte bzw. zugewiesene Kindergartengruppe keine adäquate Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes gewährleisten kann und sie sich deshalb mit einer Wechselbitte an die zuständige Steuerungsstelle Kindertagesbetreuung wenden?

Eltern verlieren keinen Rechtsanspruch, wenn sie eine aus ihrer Sicht qualitativ unzureichende frühkindliche Förderung anzeigen. Vielmehr wird durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (Landesjugendamt) geprüft, ob die betreffende Tageseinrichtung den in den landesrechtlichen Regelungen getroffenen Standards für Kindergartengruppen entspricht. Sofern dies nicht der Fall ist, wird auf eine Einhaltung der Standards hingewirkt, nötigenfalls werden dem Träger Auflagen erteilt. Ein Wechsel der Einrichtung ist ohne Verlust des Rechtsanspruches möglich.

Besteht der Wunsch nach einem Wechsel der Kindertageseinrichtung suchen die Eltern im direkten Kontakt mit den infrage kommenden Einrichtungen nach einem anderen Platz.

7. Welche Regelungen zur Aufnahme von unter Dreijährigen bestehen derzeit in der Stadtgemeinde Bremerhaven, und welche Änderungen sind dort bis wann geplant?

Die Regelungen zur Aufnahme von unter Dreijährigen in der Stadtgemeinde Bremerhaven sind im Betreuungszeiten-Ortsgesetz geregelt. Sofern im Bereich der über Dreijährigen Platzkapazitäten zur Verfügung stehen, können in diesem

Bereich Kinder aufgenommen werden, die zwei Jahre und zehn Monate alt sind. Eine Änderung des Betreuungszeiten-Ortsgesetzes vor diesem Hintergrund ist derzeit nicht beabsichtigt.

8. Wie oft und durch wen wird die Einhaltung der qualitativen Kriterien (siehe Frage 1) nach einer Erteilung einer Betriebserlaubnis in der Regel durchgeführt, und welche Konsequenzen kann der Senat aus diesen Überprüfungen ziehen?

Neben den Trägern der Kindertageseinrichtungen, die für die Einhaltung der Auflagen und Kriterien zu sorgen haben, werden die bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen für das LJA zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anlassbezogen tätig. Hinweisen auf Verstöße gegen erteilte Auflagen in der Betriebserlaubnis wird nachgegangen und in Beratungsgesprächen mit Trägern und Einrichtungen werden Lösungen erarbeitet. Gegebenenfalls werden neue oder zusätzliche Auflagen erteilt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde für den Bereich der Kindertageseinrichtungen ein Stufenplan entwickelt zur Umsetzung von Mindeststandards auf Grundlage der im Land Bremen seinerzeit erarbeiteten Qualitätskriterien.

Die Träger sind nach diesem Stufenplan aufgefordert, zum 15. September eines Jahres zur Umsetzung der Qualitätsstandards dem Amt für Jugend, Familie und Frauen gegenüber Rechenschaft abzulegen.

9. Über welche personelle Ausstattung verfügt die für die Kita-Aufsicht zuständige Stelle, für wie viele Kitas ist jeweils ein Mitarbeiter zuständig, und erfolgt ein externes Monitoring?

Bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sind im Aufgabebereich Aufsicht und Beratung drei Personen mit einem Beschäftigungsumfang von 2,5 Vollzeitstellen eingesetzt. Sie sind derzeit für 480 erlaubnispflichtige Kindertageseinrichtungen im Land Bremen zuständig, also rechnerisch für 192 Einrichtungen pro Vollzeitstelle. Allerdings nehmen die eingesetzten Fachkräfte neben den komplexen Aufgaben der Kita-Aufsicht ministerielle und stadtbremische Aufgaben sowie fachliche Schwerpunktaufgaben wahr.

Ein externes Monitoring erfolgt nicht.

10. Bestehen mit den Kindertageseinrichtungen Prüf- und Leistungsvereinbarungen, um eine ziel- und ergebnisorientierte frühkindliche Bildung zu gewährleisten, und wenn nein, warum nicht?

Den Tageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen werden die in der Anlage 3 dokumentierten Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid vorgegeben. Es wird anlassbezogen geprüft, ob die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen qualitativen Standards eingehalten und die Vorgaben zur Qualitätssicherung umgesetzt werden.

11. Wie erfolgt in der Regel die Bearbeitung von Beschwerden von Eltern und/oder Mitarbeitern über Kindertageseinrichtungen, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die betroffene Einrichtung?

Bei Beschwerden werden die Träger der Einrichtungen von den Jugendämtern der Stadtgemeinden und/oder vom Landesjugendamt bzw. der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen um Stellungnahme gebeten. Ausgehend davon wird mit den Einrichtungen und den Eltern bzw. Beschäftigten nach Lösungen gesucht. Haben die Einrichtungen im Einzelfall Rechtsgrundlagen nicht korrekt angewendet, wird Abhilfe geschaffen und die Einrichtung wird auf die maßgeblichen rechtlichen Verpflichtungen hingewiesen. Sofern die Praxis der Einrichtungen nicht zu beanstanden ist, werden Eltern über die geltenden Rechtsgrundlagen und Qualitätsstandards informiert.

12. In welchen Abständen und durch wen erfolgt in Bremen und Bremerhaven in der Regel eine Evaluierung der pädagogischen Konzeptionen der jeweiligen Einrichtungen, und wie und wann werden diese angepasst?

Für die Evaluierung der Einrichtungskonzeptionen in der Stadtgemeinde Bremen sind die jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen zuständig, sie sind zur Qualitätssicherung gemäß Anlage 3 verpflichtet. Eine Anpassung erfolgt regelmäßig.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden Zielvereinbarungen vor dem Hintergrund der Implementierung des Bremer Rahmenplanes für Bildung und Erziehung getroffen. Zu diesen Zielvereinbarungen wurde seitens der Träger berichtet. Dieses Verfahren wurde weiterentwickelt, und es sind Mindeststandards im Rahmen eines Stufenplanes vereinbart. Zu diesem wird zum 15. September eines jeden Jahres gegenüber dem Amt für Jugend, Familie und Frauen berichtet. Nach Auswertung der eingegangenen Unterlagen erfolgt eine Rückmeldung gegenüber dem Träger.

Mit der Beantragung einer Betriebserlaubnis ist dem LJA auch eine Konzeption der Einrichtung vorzulegen. Während des laufenden Betriebes hat der Träger unaufgefordert dem LJA grundlegende Änderungen der Konzeption mitzuteilen.

13. Wie und durch wen erfolgt eine Evaluierung und Weiterentwicklung des Rahmenplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich, wann wurde dieser zuletzt angepasst, und werden daran in der Regel externe Experten beteiligt?

Der Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich gilt weiterhin in der Fassung seiner Erstveröffentlichung. Vor allem vor dem Hintergrund des Ausbaus der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder ist eine Weiterentwicklung erforderlich. Im Jahr 2010 wurde vom Institut für Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin eine Expertise zu den erziehungswissenschaftlichen Grundorientierungen im Rahmenplan erarbeitet. Diese sowie weitere externe Expertise sollen in die Weiterentwicklung einbezogen werden.

14. In wie vielen Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven kommen derzeit die individuelle Lern- und Entwicklungsdokumentation zur Anwendung, wie und durch wen wird sichergestellt, dass diese auch tatsächlich durchgeführt werden, und welche Konsequenzen können sich gegebenenfalls durch eine Nichtdurchführung ergeben?

Das Instrument der Lern- und Entwicklungsdokumentation wurde 2005 gemeinsam mit den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder entwickelt und in der Praxis erprobt. Diese Erprobung wurde von Januar 2007 bis August 2008 vom Sozialpädagogischen Institut in Köln wissenschaftlich begleitet. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sind in die Weiterentwicklung des Instrumentes eingeflossen. Eine trägerübergreifende Expertengruppe hat diesen Prozess von Februar 2009 bis Dezember 2009 durchgeführt.

Ausgehend davon wurden seit August 2010 Tagungen und vor allem Fortbildungsveranstaltungen für die pädagogischen Fachkräfte sowie Leitungskräfte durchgeführt, um die Weiterentwicklung in die Praxis zu übertragen. Bei der trägerübergreifenden Qualifizierungskampagne 2011 standen insgesamt 2 180 Qualifizierungsplätze zur Verfügung. Die Fortbildungen zur LED wurden in 2012 für rund 720 Fachkräfte angeboten und durchgeführt. Die Umsetzung der LED in den Einrichtungen wird durch Fachberatung der Träger begleitet und unterstützt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist geregelt, dass im aktuellen Kindergartenjahr die Lern- und Entwicklungsdokumentation als verbindlicher Standard umzusetzen ist. Die Träger haben zum 15. September 2014 zu den Ergebnissen zu berichten.

Es obliegt den Trägern der Kindertagesbetreuung, im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht sowie von Maßnahmen zur Qualitätssicherung den Einsatz der Lern- und Entwicklungsdokumentation zu gewährleisten. Die Umsetzung wird nicht auf Landesebene gesteuert oder kontrolliert. Es ist davon auszugehen, dass das Instrument flächendeckend eingesetzt wird, weil es eine hohe Akzeptanz bei Trägern und Fachkräften genießt. Sanktionen bei Nichtdurchführung sind nicht vorgesehen.

15. Wie viele Beratungen, Hospitationen und Veranstaltungen führten die Konsultationskitas im Land Bremen jeweils 2011 und 2012 durch, und welche zusätzlichen Möglichkeiten bestehen für Kindertageseinrichtungen im Land Bremen, um sich zu vernetzen und von „best-practice“-Beispielen andere Einrichtungen zu profitieren?

In den Konsultationskitas wurden 2011 insgesamt 927 Beratungen, Hospitationen und Veranstaltungen durchgeführt. Im Durchschnitt dauerte eine Konsultation 2,91 Stunden pro Konsultation. Es haben an ihr durchschnittlich 10,8 Personen teilgenommen.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 1 220 Beratungen, Hospitationen und Veranstaltungen durchgeführt. Im Durchschnitt dauerte eine Konsultation 2,44 Stunden. Pro Konsultation haben durchschnittlich 11,62 Personen teilgenommen.

Die seit 2011 bestehenden trägerübergreifenden Fortbildungen im Programm Frühkindliche Bildung bieten den Fachkräften der Kindertagesbetreuung vielfältige Möglichkeiten sich über Seminare, Workshops und Fachtage weiter zu qualifizieren sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von anderen Einrichtungen und Trägern auszutauschen und zu vernetzen (Netzwerk Sprache, Projekt „Haus der kleinen Forscher“ und berufsbegleitende Fortbildungen). Alle Veranstaltungen werden praxisorientiert und trägerübergreifend konzipiert und umgesetzt.

16. Wie viele Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven sind derzeit durch ein externes Institut hinsichtlich ihrer Qualität zertifiziert (bitte aufgeschlüsselt nach Stadtgemeinden)?

Es besteht keine Vorgabe oder rechtliche Verpflichtung für die Träger, sich durch ein externes Institut hinsichtlich ihrer Qualität zertifizieren zu lassen. Insofern erhebt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen nicht, ob Tageseinrichtungen nach einem vom Land Bremen nicht vorgegebenen Standard zertifiziert sind.

17. Auf welchem Wege haben Eltern bisher die Möglichkeit, sich über die pädagogische Qualität in den einzelnen Kindertagesstätten und Krippengruppen in Bremen zu informieren?

Für die Stadtgemeinde Bremen hat die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen im Januar 2011 den Kinderbetreuungscompass im Internet geschaltet. Dort hinterlegen die Tageseinrichtungen ihr pädagogisches Profil.

Die Kindertageseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremerhaven sind auf der Internet-Seite www.bremerhaven.de im Einzelnen dargestellt. Häufig wird auf externe Links verwiesen, wo eine vertiefende Darstellung durch die Träger erfolgt.

Darüber hinaus werden in beiden Stadtgemeinden die Gremien der Elternmitwirkung in den Einrichtungen und bei den Trägern über Qualitätsaspekte informiert.

ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin/des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen/Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen/Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5: Zugangsvoraussetzungen für Module

Modul...	ist Voraussetzung für Modul
Praktische Informatik 1	Praktische Informatik 2
Praktische Informatik 1	Software-Projekt
Software-Projekt	Projekt Systemtechnik

Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK

Vom 4. Mai 2012

Abschnitt I

Grundlagen für die Erlaubnis und den Betrieb von Tageseinrichtungen

1. Zweckbestimmung der Richtlinien

Diese Richtlinien dienen der Ausführung der §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bezogen auf Tageseinrichtungen für Kinder bis zu 14 Jahren in Verbindung mit den §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) und in Verbindung mit dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz (BremKTG). Zuständige Behörde ist das Landesjugendamt (LJA).

Die Richtlinien dienen ebenso als Grundlage des Beratungsangebotes des Landesjugendamtes für Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung gem. § 85 Absatz 2 Nummer 7 SGB VIII.

2. Erlaubnispflichtige Tageseinrichtungen

2.1 Bestimmung erlaubnispflichtiger Tageseinrichtungen

Eine Betriebserlaubnis des LJA benötigt insbesondere, wer regelmäßig 6 und mehr Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Woche gemeinsam bilden, erziehen und betreuen will. Dabei muss es sich um bestimmte, verbindlich aufzunehmende Kinder handeln, die in eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten von Fachkräften gebildet, erzogen und betreut werden sollen und deren individueller Betreuungsbedarf in Institutionen 10 Stunden täglich nicht überschreitet.

Eine gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt immer dann vor, wenn sich die Anwesenheitszeiten der aufzunehmenden Kinder überschneiden.

2.2 Entscheidung über Zweifelsfälle

Das LJA soll bei von Ziffer 2.1 geringfügig abweichenden Merkmalen im Einzelfall entscheiden, ob eine Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII vorliegt. Gegebenfalls soll es mit dem zuständigen Jugendamt abstimmen, ob an Stelle eines Betriebserlaubnisverfahrens ein Pflegeerlaubnisverfahren nach § 43 SGB VIII durchzuführen ist.

3. Träger von Tageseinrichtungen

Eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung können insbesondere die unter § 8 des BremKTG aufgeführten freien und kommunalen Träger erhalten, aber auch andere juristische Personen und natürliche Personen, sofern sie alle hier festgelegten Voraussetzungen für den Betrieb einer Tageseinrichtung erfüllen.

Abschnitt II

Allgemeine Anforderungen an Tageseinrichtungen

4. Konzeptionen für Tageseinrichtungen

Eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung kann erhalten, wer unter Berücksichtigung der vorgesehenen Tageseinrichtungsart und -größe sowie der Ausgangssituation der zu bildenden, erziehenden und zu betreuenden Kinder dem LJA eine Konzeption vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Tageseinrichtung in der Lage sein wird, unter strukturellen, zeitlichen, inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gesichtspunkten eine pädagogische Arbeit zu leisten, die dem Auftrag der Tageseinrichtung nach § 3 BremKTG zum Wohle der Kinder gerecht wird.

Der Träger einer geplanten Tageseinrichtung muss glaubwürdig darlegen, dass er die Wahrung der Grundrechte der Kinder gewährleisten wird und insbesondere die Vermeidung von körperlich oder seelisch verletzenden Erziehungsmethoden sicherstellen wird.

Das LJA soll darauf achten, dass Tageseinrichtungen, die Kinder mit speziellem Förderbedarf aufnehmen, konzeptionell, räumlich und von ihrer personellen Grundausstattung her in der Lage sind, die notwendige Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder in integrativer Form zu gewährleisten.

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in einer Tageseinrichtung eines Elternvereins oder in einer privatgewerblichen Tageseinrichtung gebildet, erzogen und betreut werden können, ist vom LJA im Rahmen eines Betriebserlaubnisverfahrens auf Antrag des Trägers einer Tageseinrichtung festzustellen.

5. Finanzierung von Tageseinrichtungen

Eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung kann erhalten, wer dem LJA nachweist, dass die Finanzierung der Tageseinrichtung unter Berücksichtigung der notwendigen Ausgaben zur Erfüllung des Auftrages der Tageseinrichtung nach dem BremKTG und bzw. oder zur Realisierung der hier aufgeführten Rahmenbedingungen

gen der Tageseinrichtung gesichert werden kann und dass eine geordnete Wirtschaftsführung gewährleistet wird.

6. Fachpersonal für die Leitung von Tageseinrichtungen und Gruppen

6.1 Erzieherinnen/Erzieher und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen

Es gilt das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII.

Tageseinrichtungen und kombinierte Tageseinrichtungen müssen von sozialpädagogischen Fachkräften geleitet werden. Das sind in der Regel Erzieherinnen/Erzieher oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, jeweils mit staatlicher Anerkennung.

Geeignete, berufserfahrene Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sind vorzusehen für die Leitung:

- von Kindergärten, Horten und kombinierten Tageseinrichtungen mit insgesamt mindestens 80 Kindern,
- von Krippen, Tageseinrichtungen für Kleinkinder und von kombinierten Tageseinrichtungen mit insgesamt mindestens 32 Kindern unter 3 Jahren.

Für die Leitung von Tageseinrichtungen mit weniger Kindern sind geeignete, berufserfahrene Erzieherinnen/Erzieher vorzusehen; das gilt auch für eingruppige Tageseinrichtungen.

Für die Leitung der einzelnen Kindergruppen in mehrgruppigen Tageseinrichtungen sind geeignete Erzieherinnen/Erzieher vorzusehen.

6.2 Ausnahmeentscheidungen des LJA

Das LJA kann im Wege einer Ausnahmeentscheidung für die Leitung einer Tageseinrichtung/einer Tageseinrichtungsgruppe eine bestimmte andere Fachkraft (z.B. eine pädagogische, heilpädagogische, pädagogisch-pflegerische) befristet oder unbefristet als gleichwertig anerkennen, wenn der Träger der Tageseinrichtung zusammen mit der betreffenden Fachkraft nachweisen kann, dass letztere theoretisch, fachpraktisch und persönlich genau so qualifiziert ist für eine bestimmte Tätigkeit wie eine für diese Tätigkeit regulär vorgesehene sozialpädagogische Fachkraft.

7. Gebäude- und Raumplanung sowie Ausstattung von Tageseinrichtungen

7.1 Baugenehmigung

Der Träger einer Tageseinrichtung muss dem LJA nachweisen, dass für den Neubau, den Änderungsbau oder die beabsichtigte Nutzungsänderung von Gebäudeteilen zum Zwecke des Betriebes einer Tageseinrichtung vom Bauherrn/Eigentümer des Gebäudes ein Baugenehmigungsverfahren eingeleitet worden ist. Vor Inbetriebnahme der Tageseinrichtung hat der Träger dem LJA eine Bescheinigung über die erfolgte Bauabnahme vorzulegen oder selbst den Nachweis zu erbringen, dass alle im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen erfüllt worden sind (§§ 64 und 68 der Bremischen Landesbauordnung).

7.2 Geeignete Standorte und Gebäude

Tageseinrichtungen sollen weder an stark befahrenen, unübersichtlichen und besonders lärmintensiven Straßen liegen, noch in der Nähe von Anlagen, in denen gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe, Dauerlärm, störende Gerüche und Stäube entstehen.

Tageseinrichtungen in Mehrzweckgebäuden müssen von anderen Gebäudenutzern ungestört betrieben werden können; sie sollen einen eigenen Eingang haben, und sie dürfen von Unbefugten nicht unbemerkt betreten werden können.

Tageseinrichtungen dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in denen sich Betriebe befinden, die nach dem Jugendschutzgesetz von Kindern bis zu 14 Jahren gar nicht oder nur in Begleitung von Erwachsenen betreten werden dürfen.

7.3 Fremdnutzung von Tageseinrichtungsgebäuden

Die für den Betrieb von Tageseinrichtungen vorgesehenen Räumlichkeiten dürfen in der Regel nicht fremdgenutzt werden. Eine teilweise Mitnutzung für andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist zulässig, sofern dies den Betrieb der Tageseinrichtung nicht einschränkt oder stört. Bei gelegentlicher Nutzung der Räumlichkeiten einer Tageseinrichtung außerhalb ihrer regulären Öffnungszeiten für andere kulturelle oder soziale Zwecke soll zur Sicherung des störungsfreien und uneingeschränkten Betriebes vom Träger mehrerer betroffener Tageseinrichtungen eine Nutzungsregelung erlassen werden, und/oder es sollen für die einzelnen Tageseinrichtungen Nutzungsverträge abgeschlossen werden.

7.4 Raumgrößen und Raumausstattungen

Innerhalb der Tageseinrichtungen ist für Kinder im Krippenalter eine gesamte Spiel-, Funktions- und Ruhefläche von mindestens 5 m² je Kind, für Kinder im Kindergarten- oder Schulkindalter von mindestens 3 m² vorzusehen. Flur- und Sanitärflächen, sowie zweite Spielebenen sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Für jede Gruppe muss jeweils ein Raum zur Verfügung stehen, der aufgrund seiner Größe geeignet ist, mit der Gesamtgruppe Aktivitäten durchzuführen und Rückzugsmöglichkeiten für sie bietet.

Um dem Bewegungsbedürfnis der Kinder Raum zu geben, soll zusätzlich ausreichend Fläche vorhanden sein.

Der Sanitärbereich für je 10 Kinder muss mindestens enthalten: 1 Waschbecken, 1 Kindertoilette, sowie ausreichend Wandfläche für kindgerecht anzubringende Handtuchhaken. Für Kinder im Krippenalter ist 1 Abbrausemöglichkeit, 1 Wickelkommode und Fächer für individuelle Pflegemittel und Ersatzwäsche der Kinder vorzuhalten. Für Schulkinder sollen die Kindertoiletten jeweils für Mädchen und Jungen getrennt sein. In mehrgruppigen Tageseinrichtungen soll eine Duschmöglichkeit zur Verfügung stehen.

Die Kindergarderobe muss für jedes Kind Aufhängevorrichtungen und Ablagen für Straßenkleidung und Schuhe enthalten.

7.5 Planung, Zuordnung und Gestaltung der Räume für Kinder

Als Spiel- und Funktionsräume für Kinder dürfen keine Durchgangs- oder gefangenen Räume vorgesehen werden.

Für Kinder im Alter von unter drei Jahren sollen ebenerdige Räume genutzt werden.

Bei der Planung aller Räumlichkeiten für Kinder ist insbesondere zu achten auf:

- dem jeweiligen Zweck entsprechende Netto-Grundflächen und lichte Höhen von mindestens 2,4 m,
- ausreichende Durchlüftungsmöglichkeiten, ausreichendes Tageslicht und ausreichenden Sonnenschutz,
- ausreichende Schallisolierung (Akustikdecken in Neu- und Umbauten),
- trittsichere, splitterfreie, fugenlose, fußwarme und leicht zu reinigende Fußböden,
- Vermeidung von scharfen Kanten an Heizkörpern, Fensterbänken, Türen und Gebrauchsgegenständen,
- Sicherung von elektrischen und mit Gas betriebenen Anlagen sowie von Heizungen,
- Sicherheitsglas oder Materialien mit mindestens gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bei vorgesehenen Verglasungen (nach den Vorgaben der Unfallkasse),
- gefahrlose Konstruktionen von Geländern an Treppen, Balkonen und Umwehrungen von 2. Spielebenen;
- beidseitige Handläufe an Treppen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Größe der Kinder,
- freie Durchgänge in notwendigen Fluren in ausreichender Breite,
- Wassertemperatur von höchstens 43 Grad an Wasserentnahmestellen,
- Verzicht auf Dreh- oder Schwingtüren.

(Siehe: Abschnitte 4 – 8 der Bremischen Landesbauordnung; außerdem: Unfallkasse Freien Hansestadt Bremen: Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung -).

Alle von den Kindern regelmäßig zu nutzenden Räume sollen in einer zweckentsprechenden Zuordnung zueinander geplant werden, so dass sie leicht erreichbar sind, ohne ständige Aufsicht von den Kindern genutzt werden können und ohne unnötige gegenseitige Störung vielfältige Spiel-, Bewegungs- und Lernaktivitäten zulassen. Bei der Innenausstattung der Räume für Kinder sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersgruppen bzw. Altersmischungen Einrichtungsgegenstände so zu wählen und zu arrangieren, sowie Spiel-, Gestaltungs-, Lern- und

Bewegungsmaterialien nach Art und Vielfalt so vorzusehen, dass eine umfassende und möglichst optimale Förderung aller Kinder im Sinne des § 3 BremKTG im Rahmen von freien und gebundenen Aktivitäten sowie bei alltäglichen Verrichtungen ermöglicht wird.

Für Kindergartenkinder sind ausreichende Ruhemöglichkeiten in lärmgeschützten Räumen vorzusehen. Für Kinder im Krippen- und Kleinkindalter sind entsprechende Ruhemöglichkeiten jederzeit verfügbar zu halten.

7.6 Funktions-/Arbeitsräume des Personals

In Abhängigkeit von der Zahl der für eine Tageseinrichtung oder eine kombinierte Tageseinrichtung vorgesehenen Kinder, der täglichen Betreuungszeiten der Kinder und des erforderlichen sozialpädagogischen und sonstigen Personals sind in ausreichender Größe vorzusehen:

- ein Leitungsbüro, ausgestattet unter anderem mit einem verschließbaren Schrank für Unterlagen, die dem Datenschutz oder der Wahrung des Sozialgeheimnisses unterliegen,
- ein Mitarbeiteraum,
- ein für die jeweilige Zahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ausreichender Sanitärbereich und eine Garderobe,
- eine Küche, die der Art und Zahl der täglich zu erstellenden Essensportionen entspricht und deren Ausgestaltung die Einhaltung der Vorschriften zur Lebensmittelhygiene ermöglicht,
- ein Vorratsraum für die Lagerung von notwendigen Lebensmitteln,
- Ausreichende Abstellräume bzw. Schränke für diverse Materialien, Gebrauchsgegenstände und Spielgeräte.

Funktions-, Aufenthalts- und Arbeitsräume des Personals sollen unter Berücksichtigung von § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, des Gesetzes über technische Arbeitsmittel sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkassen eingerichtet werden.

7.7 Außengelände

Zu einer Tageseinrichtung/einer kombinierten Tageseinrichtung gehört ein beispielbares und eingefriedetes Außengelände in ausreichender Größe und mit barrierefreien Zugängen. Ca. 10 m² pro Kind sollen angestrebt werden.

Für unterschiedliche Aktivitäten sind verschiedene Bodenbeschaffenheiten erforderlich: beispielbare Rasenflächen, andere Naturböden und teilweise gepflasterte Flächen.

Bepflanzungen sollen dem Sichtschutz, dem Schutz vor Zugluft und vor intensiven Sonneneinstrahlungen sowie der Förderung der Naturerfahrung, -kenntnis und -verbundenheit dienen. Bei der Auswahl von Bepflanzungen müssen mögliche Gesundheitsgefährdungen beachtet werden.

Außenspielgeräte müssen dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz entsprechend beschafft und nach der Gebrauchsanleitung des Herstellers aufgebaut, instandgehalten und geprüft werden.

Außenspielgelände sollen in vielfältiger Weise fein- und grobmotorische Geschicklichkeit, die Koordination von Wahrnehmung und Bewegung sowie den spielerischen Umgang mit natürlichen Gegebenheiten ermöglichen.

Ein Teil des Außengeländes soll für die Bepflanzung und sonstige Gestaltung durch die Kinder abgegrenzt werden.

Bei fehlenden Flächen kann für ein- oder zweigruppige Tageseinrichtungen ausnahmsweise auf ein eigenes Außengelände verzichtet werden, wenn durch ein großzügiges Raumangebot und durch in der Nähe der Tageseinrichtung befindliche Grünanlagen oder Spielplätze vergleichbare Zwecke erreicht werden können.

8. Schutzvorschriften für den laufenden Betrieb von Tageseinrichtungen

8.1 Kinderdatei

Alle in eine Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind in eine Datei aufzunehmen. Diese muss die vollständigen Personalangaben des Kindes, die Namen, Anschriften und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten, bei denen das Kind ständig lebt, sowie der Personensorgeberechtigten des Kindes enthalten. Außerdem sind der Name und die Telefonnummer des betreuenden Kinderarztes zu vermerken.

Ferner ist zu vermerken, wenn eine Person durch Willenserklärung der Personensorgeberechtigten oder durch Gerichtsbeschluss vom Kontakt mit einem Kind ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

8.2 Datenschutz und Wahrung des Sozialgeheimnisses

Die Träger von Tageseinrichtungen haben alle neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf den erforderlichen Datenschutz und die notwendige Wahrung des Sozialgeheimnisses hinzuweisen (§§ 67 bis 85a des Zehnten Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 61 Absatz 4 SGB VIII; § 35 des Ersten Sozialgesetzbuches).

Dateien und Akten mit persönlichen Angaben von Kindern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind in Schränken mit Sicherheitsschlössern aufzubewahren. Elektronisch erfasste Daten und persönliche Angaben von Kindern sind vor unbefugter Einsicht oder Nutzung zu sichern.

8.3 Gesundheit und Hygiene

Träger und Leitungen von Tageseinrichtungen haben sicherzustellen, dass Kinder eine Tageseinrichtung nicht besuchen dürfen und dass pädagogische und andere Mitarbeiter in einer Tageseinrichtung nicht tätig sein dürfen, wenn sie an einer unter § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten Krankheit leiden, einer dieser Erkrankungen verdächtig sind oder wenn sie mit Kopfläusen befallen sind.

Neue Mitarbeiter in Tageseinrichtungen sind nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes vom Arbeitgeber vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 zu belehren.

Neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen im Küchenbereich einer Tageseinrichtung erst beschäftigt werden, wenn sie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes – bei Aufnahme der Ersttätigkeit nicht älter als 3 Monate – darüber vorgelegt haben, dass eine Belehrung über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote bei Erkrankungen nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes erfolgt ist.

Bei der Lagerung von und dem Umgang mit Lebensmitteln ist die Lebensmittelhygieneverordnung zu beachten.

Für jede Tageseinrichtung ist die notwendige ärztliche Beratung in Gesundheitsangelegenheiten sicherzustellen.

8.4 Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

Die Träger von Tageseinrichtungen haben alle neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über die Aufsichtspflicht (§ 832 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB), die laufende Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB), die notwendige Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 12 Arbeitsschutzgesetz) sowie den notwendigen Brandschutz zu informieren.

Sie haben für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen während des laufenden Betriebes und insbesondere für die regelmäßige Überprüfung der Brandschutzeinrichtungen und aller technischen Geräte zu sorgen.

In jedem Gebäude einer Tageseinrichtung ist ein nach DIN 13517 ausgestatteter und gekennzeichnete, jeder Zeit erreichbarer Verbandskasten vorzusehen; für Ausflüge, Ausreisen ist eine Sanitätstasche vorzusehen.

Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einer Tageseinrichtung müssen als Ersthelfer bei einer von der Unfallkasse anerkannten Organisation ausgebildet sein. Eine regelmäßige Fortbildung ist sicherzustellen.

Abschnitt III:

Tageseinrichtungsarten und ihre Mindeststandards

9. Tageseinrichtungsarten

Vom LJA werden insbesondere die unter den §§ 4 – 7 des BremKTG aufgeführten, nachfolgend beschriebenen Tageseinrichtungsarten erlaubt. Die benannten Altersgrenzen beziehen sich auf das Alter zu Beginn des Kindergartenjahres.

10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder

10.1 Gruppengrößen und Altersgrenzen

Für Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren sollen nicht mehr als 8, in Ausnahmefällen nicht mehr

als 10 Kinder zugelassen werden, die dort bis zum Ablauf des Kindergartenjahres gebildet, erzogen und betreut werden können, in dem sie das 3. Lebensjahr vollendet haben.

Pro Krippengruppe und Kleinkindgruppe sollen höchstens bis zu 3 Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum vollendeten 12. Lebensmonat zugelassen werden.

Für sozialpädagogische Spielkreise sollen nur Kinder vom vollendeten 12. Lebensmonat an zugelassen werden.

10.2 Personalausstattung

Für die Leitung dieser Gruppen soll in der Regel nur eine Erzieherin/ein Erzieher zugelassen werden, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Bedarf kann eine der Fachkraftstellen mit einer staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger besetzt werden.

Der Zeitumfang des Arbeitsvertrages der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters soll mindestens der regulären Betreuungszeit der Kindergruppe entsprechen, soweit der jeweils anzuwendende Tarifvertrag dem nicht entgegensteht.

Für Kleinkindgruppen der Elternvereine und für Spielkreise kann das LJA im Einzelfall erlauben, dass die zweite Fachkraft durch einen geeigneten Elterndienst oder durch eine andere geeignete volljährige Hilfskraft ersetzt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn aufgrund des Bedarfes, der räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten mehr als 8 Kinder pro Bezugsgruppe zugelassen werden sollen.

Im Falle eines Ausfalls der Gruppenleitung kann eine Gruppe dieser Art nur kurzfristig von 2 Elternteilen weitergeführt werden.

10.3 Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern

Zu den gesundheitlichen Aspekten der Förderung und Betreuung von Kindern im Alter von unter einem Jahr ist eine Beratung, insbesondere zu Impfschutz und Hygiene, verbindlich beim zuständigen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes einzuholen.

11. Kindergärten und Spielkreise für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr

11.1 Gruppengrößen und Altersgrenzen

In Kindergartengruppen und vergleichbaren Spielkreisen werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gebildet, erzogen und betreut. Einer Fachkraft sollen nicht mehr als 20 Kinder als Bezugsgruppe zugeordnet werden.

Ortsgesetzliche Regelungen zur möglichen Herabsetzung der unteren Altersgrenze um höchstens 5 Monate für die Aufnahme von Kindern am 1. August verändern die Mindestanforderungen an die Rahmenbedingungen nicht.

Ob und wie viele Kinder eine Kindergartengrup-

pe eines Elternvereins aufnehmen kann, die erst im Laufe des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, wird im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Kinder einer Gruppe und der jeweiligen Personalausstattung festgelegt.

11.2 Personalausstattung

Für die Leitung einer Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind in der Regel auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten.

Für Kindergärten der Elternvereine und für Spielkreise kann das Landesjugendamt im Einzelfall erlauben, dass die regulären, kurzfristig notwendigen Vertretungen von einer Kinderpflegerin/Kinderpfleger, 2 Elternteilen oder 2 anderen geeigneten volljährigen Personen gewährleistet werden.

Für Tageseinrichtungen, die nur aus einer einzelnen Kindergartengruppe bestehen, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft im Gebäude der Kindergruppe zur Verfügung stehen. Sie muss sich ständig in der Kindergruppe aufhalten, wenn in die Gruppe regulär mehr als 14 Kinder aufgenommen werden sollen.

12. Alterserweiterte Gruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt

12.1 Gruppengrößen und Altersstrukturen

In alterserweiterten Gruppen sollen zwei Fachkräften insgesamt nicht mehr als 15 Kinder als Bezugsgruppe zugeordnet werden, von denen mindesten 10 Kinder älter als 2 Jahre und 7 Monate sein sollen.

12.2 Personalausstattung

Für die Leitung einer alterserweiterten Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen, die ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel von einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Ausfällen der Erst- oder Zweitkräfte sind Vertretungen mit der gleichen Qualifikation vorzusehen.

13. Tageseinrichtungen für Schulkinder

13.1 Gruppengrößen

In Gruppen mit Grundschulkindern sollen einer Fachkraft nicht mehr als 20 Kinder als Bezugsgruppe zugeordnet werden

13.2 Personalausstattung

Die Personalausstattung ist wie für Kindergartengruppen vorzusehen (Ziffer 11.2).

14. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kindergarten- und Grundschulkindern

14.1 Gruppengrößen

In alterserweiterten Tageseinrichtungsgruppen mit Kindergarten- und Grundschulkindern sollen einer Fachkraft nicht mehr als 20 Kinder als Bezugsgruppe zugeordnet werden.

14.2 Personalausstattung

Für die Leitung einer alterserweiterten Tageseinrichtungsgruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten.

Bei mindestens 10 aufgenommenen Kindergartenkindern, die ganztags betreut und gefördert werden müssen, ist ab 13 Uhr eine zweite Fachkraft erforderlich.

15. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kleinkinder, Kindergartenkinder und Schulkinder**15.1 Gruppengrößen und Altersstrukturen**

In alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kleinkinder, Kindergartenkinder und Schulkinder sollen einer Fachkraft nicht mehr als 16 Kinder als Bezugsgruppe zugeordnet werden, davon sollen höchstens 5 Kinder jünger als 2 Jahre und 7 Monate sein.

15.2 Personalausstattung

Für die Leitung einer alterserweiterten Tageseinrichtungsgruppe dieser Art ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Während der regulären täglichen Betreuungszeit der Kleinkinder muss eine zweite Fachkraft ständig in der Gruppe anwesend sein.

16. Tageseinrichtungsgruppen für Schulkinder vom 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr**16.1 Gruppengrößen**

In Gruppen mit älteren Schulkindern sind einer Fachkraft nicht mehr als 20 Kinder als Bezugsgruppe zuzuordnen.

16.2 Personalausstattung

Für die Leitung der Gruppen mit älteren Schulkindern ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten.

Sofern sich diese Gruppen nicht in Gebäuden der Tageseinrichtungen für Kinder befinden, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft innerhalb des Gebäudes zur Verfügung stehen.

16.3 Raumgrößen und Raumausstattungen

Bei einer Mitnutzung von Gemeinschaftsräumen in Mehrzweckgebäuden ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Sanitärbereich getrennt für Mädchen und Jungen zur Verfügung steht und das ausreichende Möglichkeiten in Mehrzweck- und Funktionsräumen zu altersentsprechenden, verschiedenartigen Tätigkeiten gegeben sind.

17. Bewertungen durch das LJA**17.1 Anforderung: Öffnung der Kindergruppen**

Je nach Alter der Kinder, nach Größe der Tageseinrichtung und je nach dem Zeitpunkt im Ablauf des Kindergarten- und Hortjahres ist es erforderlich, die Erfahrungs- und Aktivitätsräume

der Kinder über die Möglichkeiten einer einzelnen Gruppe und einer Tageseinrichtung hinaus zu erweitern. Das gilt insbesondere für den Schulkinderbereich.

In diesen Zusammenhängen sind die unter Ziffer 10 bis 16 aufgeführten Kriterien vom LJA als Kinder-Personal-Raum-Relationen zu begreifen und nicht als isoliert zu betrachtende Standards und nicht als unabdingbare Gruppengrenzen.

Je jünger und je unsicherer die einzelnen Kinder einer Tageseinrichtung sind, um so mehr ist strukturell und konzeptionell sicherzustellen, dass trotz Öffnung der Gruppen innerhalb der Tageseinrichtung eine für jedes Kind erkennbare Bezugsgruppe erhalten bleibt, außerdem eine vertraute erwachsene Hauptbezugsperson, die unter anderem für die Beobachtung und Begleitung der Gesamtentwicklung des Kindes verantwortlich ist.

17.2 Ausnahmeentscheidungen und Erhöhung von Mindestanforderungen durch das LJA

Die in diesen Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen werden vom LJA für jede einzelne Tageseinrichtung bzw. kombinierte Tageseinrichtung im Gesamtzusammenhang gewürdigt. Das LJA kann Ausnahmen von einzelnen Mindestanforderungen zulassen, soweit dadurch die angemessene Förderung und Betreuung der Kinder nicht beeinträchtigt wird.

Ist ein Träger/eine Tageseinrichtung nicht oder noch nicht in der Lage, bestimmte unabdingbare Mindestanforderungen zu erfüllen, kann das LJA zum Ausgleich einzelne andere Anforderungen befristet oder unbefristet erhöhen, z.B. durch Senkung der Höchstkindernzahlen, durch quantitativ oder qualitativ erhöhte Anforderungen an die Personalausstattung, durch Begrenzung der täglich möglichen Höchstbetreuungszeit oder durch Begrenzung der Altersspanne der aufzunehmenden Kinder.

Abschnitt IV:**Betriebserlaubnisse****18. Information und Beratung von Interessenten und Antragstellern durch das LJA**

Die an der Gründung, Erweiterung oder Umwidmung einer Tageseinrichtung Interessierten werden vom LJA auf Nachfrage durch Herausgabe geeigneter Informationsmaterialien, der gesetzlichen Grundlagen und dieser Richtlinien informiert. Bei Bedarf sollen sie unter Berücksichtigung der Angebotsplanungen der Jugendämter und der vorgesehenen Altersgruppe und Größe einer geplanten Tageseinrichtung hinsichtlich der räumlichen, materiellen und personellen Ausstattung beraten werden.

19. Betriebserlaubnisverfahren**19.1 Antragstellung**

Nach Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens ist vom Träger beim LJA ein schriftlicher Antrag auf eine Betriebserlaubnis für die Tageseinrichtung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Satzung des Trägers und Nachweis der Gemeinnützigkeit (soweit nicht vorliegend),
- Beschreibung der vorgesehenen Tageseinrichtungsart (Altersgruppen und Platzzahlen),
- aktuelle Bauzeichnung mit Maßangaben für das Gebäude/Teilgebäude,
- Name und genaue Anschrift der Tageseinrichtung,
- Skizze für das Außengelände mit vorgesehener Ausstattung,
- aktuelle sozialpädagogische Konzeption für die Tageseinrichtung,
- Darstellung der vorgesehenen Finanzierung der Tageseinrichtung,
- Bescheinigung über die Bauabnahme bzw. Nachweis der Erfüllung aller Auflagen aus dem Baugenehmigungsverfahren.

Vor der Erteilung einer Betriebserlaubnis ist dem LJA die Leitung der Einrichtung, alle sozialpädagogischen und anderen, für die Arbeit mit den Kindern vorgesehenen Fachkräfte und Personen (jeweils mit vollständigem Namen und mit der Art des Berufsabschlusses bzw. der staatlichen Anerkennung) mitzuteilen. Der Träger bestätigt dem LJA die Überprüfung und positive Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung des vorgesehenen Personals.

Falls keine Vereinbarung nach § 72a Satz 3 SGB VIII zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger einer Einrichtung besteht, hat sich der Träger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von spätestens 5 Jahren von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

19.2 Prüfung durch das LJA

Vor der Erteilung oder Änderung einer Betriebserlaubnis durch das LJA findet ein Gespräch mit dem Träger und der vorgesehenen Leitung der Tageseinrichtung sowie eine örtliche Prüfung statt.

Die örtliche Prüfung des Gebäudes/Gebäudeteiles und des Außengeländes ist den Vertreterinnen/Vertretern des LJA, die sich ausgewiesen haben, ungehindert zu gestatten, und es sind ihnen alle für die Prüfung erforderlichen Informationen zu geben (§ 46 SGB VIII).

Im Rahmen der Prüfung des LJA werden gegebenenfalls Auflagen erteilt, die vor Erteilung der Betriebserlaubnis bzw. vor der Aufnahme der Arbeit mit den Kindern zu erfüllen sind.

Die örtliche Prüfung wird vom LJA den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend wiederholt. Das gilt insbesondere bei entsprechenden Anfragen und Anträgen des Trägers, bei noch nicht ausreichend erprobten pädagogischen Konzeptionen, bei nachträglich aufgetretenen Mängeln und bei Beschwerden von Eltern über räumliche und personelle Gegebenheiten sowie über das Verhalten von einzelnen Mitarbeiterinnen/Mit-

arbeitern oder über die pädagogische Arbeit der Tageseinrichtung.

Behörden, die auf der Basis anderer gesetzlicher Bestimmungen für Tageseinrichtungen relevante Aufsichtsfunktionen ausüben, werden vom LJA über die Termine für die örtlichen Prüfungen informiert.

19.3 Betriebserlaubnis des LJA

Nach Vorlage und Prüfung aller Unterlagen und nach Erfüllung der Auflagen wird vom LJA die Betriebserlaubnis erteilt.

Sie muss insbesondere enthalten:

- Bezeichnung des Trägers der Tageseinrichtung,
- Bezeichnung des Gebäudes/des Gebäudeteiles, in dem die Tageseinrichtung geführt wird,
- Einrichtungsart, Zahl der genehmigten Plätze und Altersmischung bzw. Altersgrenzen,
- Sozialpädagogische Leitung und pädagogisches Personal nach erforderlicher Zahl und Qualifikation,
- andere erforderliche Nebenbestimmungen wie z. B. die notwendige Begrenzung von Betreuungszeiten, die Befristung, der Widerrufsvorbehalt, die Auflagen für den Betrieb,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

19.4 Meldepflichten der Träger nach § 47 SGB VIII

Vor Erhalt der Betriebserlaubnis und vor Aufnahme des Kinderbetriebes sind dem LJA zu melden:

- Name und Anschrift des Trägers (soweit geändert),
- Name der Tageseinrichtung (soweit geändert),
- Genauer Zeitpunkt der geplanten Betriebsaufnahme,
- Zahl und Alter der für die Aufnahme verbindlich vorgesehenen Kinder sowie Gruppen,
- Bestätigung der Erfüllung aller im voraus vom LJA erteilten Auflagen (Anlage 2).

Während des laufenden Betriebes hat der Träger nach § 47 Absatz 1 unaufgefordert und unverzüglich dem LJA grundlegende Änderungen der Konzeptionen, sowie grundlegende Änderungen der Angebotsarten oder -formen seiner Tageseinrichtungen zu melden. Alle angestrebten Veränderungen, die der bisherigen Betriebserlaubnis widersprechen oder durch sie noch nicht erfasst sind, sind rechtzeitig im voraus zu beantragen (Anlage 1).

Alle Änderungen in der Einrichtungsleitung und bei den sonstigen Fachkräften sind mit vollständigem Namen und mit der Art des Berufsabschlusses bzw. der staatlichen Anerkennung und der Bestätigung der Überprüfung und positiven Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung vor der beabsichtigten Änderung dem LJA mitzuteilen.

Für die jährlich zum 1. März vom LJA durchzuführende Befragung aller Tageseinrichtungen gilt § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII in Verbindung mit § 11 Absatz 3 BremAGKJHG.

Die beabsichtigte Schließung einer Tageseinrichtung hat der Träger dem Landesjugendamt unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Tag der tatsächlichen Schließung wird die Betriebserlaubnis gegenstandslos.

20. Rücknahme einer Betriebserlaubnis durch das LJA

Werden dem LJA nach Erteilung einer Betriebserlaubnis rechtswidrige Tatbestände bekannt, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer Versagung der Betriebserlaubnis geführt hätten, hat das LJA die Betriebserlaubnis zurückzunehmen.

21. Tätigkeitsuntersagung durch das LJA

Das LJA soll dem Träger einer Tageseinrichtung die weitere Beschäftigung einer Leiterin/eines Leiters oder einer sonstigen Beschäftigten/eines Beschäftigten oder einer ehrenamtlichen Hilfskraft untersagen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass sie/er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Dabei kann es sich vor allem handeln: um den fehlenden Ausbildungsabschluss, um für eine bestimmte Tätigkeit nicht ausreichend vorhandene Berufserfahrungen, um Minderjährige in verantwortlicher Tätigkeit, um von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wiederholt praktizierte verletzende Erziehungsmethoden, oder zum Beispiel auch um rechtskräftige Verurteilungen einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit anderer Menschen.

22. Beschäftigungsverbot

Nach § 72a SGB VIII ist durch den Träger einer Tageseinrichtung sicherzustellen, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

23. Unerlaubte Führung einer Tageseinrichtung und Widerruf einer Betriebserlaubnis

23.1 Unerlaubte Führung einer Tageseinrichtung

Führt eine natürliche oder juristische Person trotz Information oder Aufforderung und Erinnerung des LJA eine Tageseinrichtung für Kinder, ohne eine Erlaubnis beantragt zu haben oder ohne die unbedingt erforderlichen Voraussetzungen für eine Erlaubnis zu schaffen, hat das LJA die Schließung der unerlaubten Tageseinrichtung zu veranlassen und zu prüfen, ob Verfahren nach den §§ 104 oder 105 SGB VIII einzuleiten sind.

23.2 Widerruf einer Betriebserlaubnis durch das LJA

Werden von einem Träger für das Wohl der in eine Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder wesentliche Bestimmungen der Betriebserlaub-

nis trotz Aufforderung des LJA nicht eingehalten, oder treten in einer erlaubten Tageseinrichtung nachträglich wesentliche Mängel auf, durch die das Wohl der Kinder gefährdet ist und die der Träger trotz Aufforderung nicht beseitigt oder nicht beseitigen kann, hat das LJA bei Gefahr im Verzuge sofort, und ansonsten mit einer angemessenen Fristsetzung die Betriebserlaubnis zu widerrufen und für die Einstellung des Betriebes zu sorgen.

24. Gebühren

Die Gebühr für ein Betriebserlaubnisverfahren, für die Erteilung, Änderung, Rücknahme oder den Widerruf einer Betriebserlaubnis richtet sich nach der „Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung – ArbJugSoz-KostV“.

Abschnitt V :

Übergangs- und Schlussbestimmungen

25. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 5. Mai 2012 in Kraft.

Die Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Lande Bremen vom 4. November 2008 treten am 4. Mai 2012 außer Kraft.

26. Übergangsregelungen für bestehende Tageseinrichtungen

Die Überprüfung und Aktualisierung der Betriebserlaubnisse aller am 30. April 2004 bestehenden Tageseinrichtungen muss am 31. Oktober 2013 abgeschlossen sein.

Das LJA soll mit den jeweiligen Trägern mehrerer Tageseinrichtungen Vereinbarungen über die systematische Abwicklung der notwendigen Prüfungen, der notwendigen Mitteilungen oder Anträge an das LJA und der notwendigen Veränderungen treffen.

Vorrangig sind solche Tageseinrichtungen zu überprüfen, für die der jeweilige Träger vom LJA ausschließlich einen Befreiungsbescheid nach § 78 Jugendwohlfahrtsgesetz – aus der Zeit vor dem 1. Januar 1991 – hat.

Tageseinrichtungen, deren bauliche Gegebenheiten, technische Geräte und Sanitärbereiche in wesentlicher Hinsicht nicht den Normen entsprechen, sind – bei Gefährdung von Kindern und Personal umgehend – ansonsten unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflagen des Landesjugendamtes, spätestens bis zum 31. Oktober 2013 umzugestalten.

Tageseinrichtungen, deren Räumlichkeiten für Kinder (Ziffer 7.4) in wesentlicher Hinsicht nicht die insgesamt erforderliche Netto-Grundfläche aufweisen, sind durch Umwidmung, Umgestaltung oder Reduzierung von Platzzahlen in Folge sinkender Kinderzahlen in Absprache mit dem LJA spätestens bis zum 31. Oktober 2014 anzupassen.

Bremen, den 4. Mai 2012

Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen

Kinder des 4. Quartals im Kindergarten
(Quelle: Stausbericht III KGJ 2013/2014)

SZ-Nr	Stadtteil-Nr	Stadtteil	OT-Nr	Ortsteil	EDV-Nr	Einrichtung	Anzahl 4. Quartal	Plätze 3-<6	TrägerName
1	53	Blumenthal	531	Blumenthal	139	Kita Wasserturm	6	116	KITA Bremen
1	53	Blumenthal	531	Blumenthal	203	Kita Ev. Ref. Gemeinde Blumenthal (Haus Blomendal)	6	71	Ev.-ref. Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal
1	53	Blumenthal	531	Blumenthal	265	Kita der Martin-Luther-Gemeinde Blumenthal	4	40	Ev. luth. Martin-Luther-Gemeinde Bremen-Blumenthal
1	53	Blumenthal	532	Rönnbeck	162	Kita Reepschlägerstraße	1	80	KITA Bremen
1	53	Blumenthal	532	Rönnbeck	316	Kita der Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde	1	20	Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde in Rönnbeck-Farge
1	53	Blumenthal	532	Rönnbeck	558	Kita St. Nicolai	4	40	Caritasverband Bremen-Nord
1	53	Blumenthal	533	Lüssum-Bockhorn	125	Kita Ebenroder Straße	6	60	KITA Bremen
1	53	Blumenthal	533	Lüssum-Bockhorn	144	Kita Fillerkamp	7	90	KITA Bremen
1	53	Blumenthal	533	Lüssum-Bockhorn	209	Kita der Ev. Gemeinde Lüssum	1	80	Ev. Gemeinde Lüssum
1	53	Blumenthal	533	Lüssum-Bockhorn	226	Kita der Ev. Luth. Gemeinde Bockhorn	2	60	Ev.-luth. Kirchengemeinde Bockhorn
1	53	Blumenthal	533	Lüssum-Bockhorn	258	Kita der kath. Gemeinde St. Marien-Blumenthal	5	70	Kath. Kirchengemeinde St. Marien Blumenthal
1	53	Blumenthal	534	Farge	321	Kita der Ev. Gemeinde Roennebeck-Farge	2	20	Ev. ref. Gemeinde Rönnbeck-Farge
1	53	Blumenthal	535	Rekum	110	Kita Farge Rekum	5	82	KITA Bremen
1	52	Vegesack	521	Vegesack	103	Kita Alt-Aumund	3	90	KITA Bremen
1	52	Vegesack	521	Vegesack	219	Kita der Ev. Gemeinde Vegesack	3	80	Vereinigte Ev. Kirchengemeinde zu Bremen-Vegesack
1	52	Vegesack	522	Grohn	112	Kita Grohn - Haus Windeck	10	144	KITA Bremen
1	52	Vegesack	522	Grohn	290	Waldorfindergarten Bremen-Nord	4	60	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Bremen-Nord
1	52	Vegesack	522	Grohn	399	kids@jacobs	5	20	kids@jacobs e.V.
1	52	Vegesack	523	Schönebeck	414	Kindergarten Firliefanz	2	20	Elternverein St. Magnus e. V.
1	52	Vegesack	524	Aumund-Hammersbeck	117	Kita Hammersbeck	3	48	KITA Bremen
1	52	Vegesack	524	Aumund-Hammersbeck	155	Kita Flintacker	11	130	KITA Bremen
1	52	Vegesack	525	Fähr-Lobendorf	124	Kita Lobendorf	4	40	KITA Bremen
1	52	Vegesack	525	Fähr-Lobendorf	161	Kita Beckedorfer Straße	8	90	KITA Bremen
1	52	Vegesack	525	Fähr-Lobendorf	474	Vegesacker Rasselbande	3	15	Vegesacker Rasselbande e. V.
1	51	Burlesum	511	Burg-Gramble	101	Kita An Smidts Park	2	80	KITA Bremen
1	51	Burlesum	511	Burg-Gramble	205	Kita der Ev. Gemeinde Gramble	2	70	Ev. Gemeinde Gramble
1	51	Burlesum	513	Burgdamm	126	Kita Marfel	7	170	KITA Bremen
1	51	Burlesum	513	Burgdamm	156	Kita Heinrich-Seekamp-Straße	14	120	KITA Bremen
1	51	Burlesum	514	Lesum	123	Kita Lesum	2	60	KITA Bremen
1	51	Burlesum	514	Lesum	215	Kita der Ev. Gemeinde St.-Martini (Heisterbusch)	6	70	Ev. St. Martini-Gemeinde zu Lesum
1	51	Burlesum	514	Lesum	232	Kita der Ev. Gemeinde St. Martini zu Lesum	2	20	Ev. St. Martini-Gemeinde zu Lesum
1	51	Burlesum	514	Lesum	405	Kinderhaus Lesum	2	20	Kinderhaus Lesum e.V.
1	51	Burlesum	514	Lesum	472	Kindergarten Kefi	1	18	Kefi e. V.
1	51	Burlesum	515	St. Magnus	136	Kita St. Magnus	6	58	KITA Bremen
1	51	Burlesum	515	St. Magnus	233	Kita der Ev. Luth. Gemeinde St. Magni	1	40	Ev. Gemeinde St. Magni
1	51	Burlesum	515	St. Magnus	277	Kita Villa Blumenkamp	4	60	Arbeiterwohlfahrt Bremen gGmbH
2	44	Gröpelingen	441	Lindenhof	168	Kita Pastorenweg	5	140	KITA Bremen
2	44	Gröpelingen	441	Lindenhof	278	Kinderhaus "quirl" (Ortstraße)	5	50	frauenbetriebe quirl e. V.
2	44	Gröpelingen	442	Gröpelingen	116	Kita Halmerweg	6	104	KITA Bremen
2	44	Gröpelingen	442	Gröpelingen	206	Kita der Ev. Gemeinde Gröpelingen-Oslebshausen (Gröpelingen)	10	128	Ev. Kirchengemeinde Gröpelingen/Oslebshausen
2	44	Gröpelingen	442	Gröpelingen	250	Kindertagesstätte St. Nikolaus	4	60	Kath. Gemeindeverband in Bremen
2	44	Gröpelingen	443	Ohlenhof	148	Kita Schwarzer Weg	9	100	KITA Bremen
2	44	Gröpelingen	443	Ohlenhof	271	Na-Kita	10	100	na-Kita gGmbH
2	44	Gröpelingen	443	Ohlenhof	297	Kinderhaus Am Kammerberg	3	80	Hans-Wendt gGmbH
2	44	Gröpelingen	443	Ohlenhof	455	Kindergarten "Kinder Leben"	3	20	Kinder-Leben e. V.
2	44	Gröpelingen	445	Oslebshausen	102	Kita Auf den Hunnen	7	100	KITA Bremen
2	44	Gröpelingen	445	Oslebshausen	127	Kita Am Nonnenberg	11	110	KITA Bremen
2	44	Gröpelingen	445	Oslebshausen	268	Kita der Ev. Gemeinde Gröpelingen-Oslebshausen (Oslebshausen)	3	20	Ev. Kirchengemeinde Gröpelingen/Oslebshausen

Kinder des 4. Quartals im Kindergarten
(Quelle: Stausbericht III KGJ 2013/2014)

SZ-Nr	Stadtteil-Nr	Stadtteil	OT-Nr	Ortsteil	EDV-Nr	Einrichtung	Anzahl 4. Quartal	Plätze 3-<6	TrägerName
2	43	Walle	431	Utbremen	115	Kita Haferkamp	6	67	KiTa Bremen
2	43	Walle	432	Steffensweg	208	Kita der Ev. Immanuel-Gemeinde	2	60	Ev. Immanuel-Gemeinde
2	43	Walle	432	Steffensweg	237	Kita der Ev. Wilhadi Gemeinde	6	60	Ev. Gemeinde Wilhadi
2	43	Walle	433	Westend	239	Kita in den Räumen der Hofmungskirche	2	45	Christliche Eltern-Kind-Initiative Kinderinsel Sonnenschein e. V.
2	43	Walle	433	Westend	255	Kindertagesstätte St. Marien	3	40	Kath. Gemeindeverband in Bremen
2	43	Walle	434	Walle	138	Kita Waller Park	1	64	KiTa Bremen
2	43	Walle	434	Walle	220	Kita der Ev. Gemeinde Walle (Kinderhaus Schnecke)	7	80	Ev. Gemeinde Walle
2	43	Walle	434	Walle	291	Kinderhaus "guiri"	4	30	frauenbetriebe guiri e.V.
2	43	Walle	434	Walle	298	Kinderhaus Purzelbaum	6	80	Hans-Wendt gGmbH
2	43	Walle	434	Walle	299	Kita Steffensweg (Kinderhaus Baumhöhle)	3	60	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen
2	43	Walle	435	Osterfeuerberg	133	Kinderhaus Löwenzahn	8	100	KiTa Bremen
2	43	Walle	435	Osterfeuerberg	517	Kindergarten MiniMix	3	20	Diakonische Kindertageseinrichtungen in Bremen gGmbH
2	43	Walle	437	Übersesestadt	967	Drachenkinder	1	20	Elternverein Drachenkinder e.V.
3	42	Findorff	421	Regensburger Straße	160	Kita Augsburger Straße	6	80	KiTa Bremen
3	42	Findorff	421	Regensburger Straße	497	Kindergarten Regenbogen (CEI)	3	36	Christliche Eltern-Initiative Regenbogen e.V.
3	42	Findorff	422	Findorff-Bürgerweide	441	Kindergarten "Familien in Findorff", Standort Lohmannstraße	1	15	Familien in Findorff e.V.
3	42	Findorff	422	Findorff-Bürgerweide	451	Kindergarten "Familien in Findorff", 2 Standorte Herbststr.	1	12	Familien in Findorff e.V.
3	42	Findorff	423	Weidedamm	145	Kita Leipziger Straße	7	100	KiTa Bremen
3	42	Findorff	423	Weidedamm	211	Kita der Ev. Martin-Luther-Gemeinde Findorff	6	100	Ev. Martin Luther Gemeinde Findorff
3	42	Findorff	423	Weidedamm	561	Kinderhaus Fin Kids	6	80	Hans-Wendt gGmbH
3	31	Östliche Vorstadt	311	Steintor	132	Kita im Viertel	3	135	KiTa Bremen
3	31	Östliche Vorstadt	311	Steintor	214	Kita der Ev. Gemeinde der Friedenskirche	5	140	Evangelische Friedenskirche
3	31	Östliche Vorstadt	312	Fesenfeld	432	Kindergarten Momo	1	14	Elterninitiative Momo e. V.
3	31	Östliche Vorstadt	312	Fesenfeld	446	Kindertagesstätten Riesenzerge, Standort Herderstr.	2	14	Riesenzerge e. V.
3	31	Östliche Vorstadt	313	Peterswerder	165	Kita bei den drei Pflählen	4	100	KiTa Bremen
3	31	Östliche Vorstadt	314	Hulsberg	104	Kita Bismarckstraße (Betty-Gleim-Haus)	5	108	KiTa Bremen
3	31	Östliche Vorstadt	314	Hulsberg	106	Kita Friedrich-Karl-Straße	7	80	KiTa Bremen
3	31	Östliche Vorstadt	314	Hulsberg	325	Kita der Ev. Auerstehungsgemeinde, Standort Alt-Hastedt	1	20	Ev. Auerstehungsgemeinde
3	11	Mitte	111	Altstadt	253	Kindertagesstätte St. Johann	2	60	Kath. Gemeindeverband in Bremen
3	11	Mitte	112	Bahnhofovorstadt	409	Kindertagesstätte Stephanirolche	1	19	Kindergarten Stephanirolche e. V.
3	11	Mitte	113	Ostertor	395	Kita der Ev. Gemeinde St. Michaelis	1	40	Ev. Gemeinde St. Michaelis
3	11	Mitte	113	Ostertor	217	Kita der Ev. St. Petri Dongemeinde	3	40	Ev. St. Petri Dongemeinde
3	11	Mitte	113	Ostertor	466	Schmuddelkinder	1	18	Schmuddelkinder e. V.
4	25	Woltmershausen	251	Woltmershausen	118	Kinder- und Jugendhaus Warturmer Platz	2	30	KiTa Bremen
4	25	Woltmershausen	251	Woltmershausen	131	Kita Roter Sand	3	80	KiTa Bremen
4	25	Woltmershausen	251	Woltmershausen	276	Kita Blexer Straße	3	46	Arbeiterwohlfahrt Bremen gGmbH
4	25	Woltmershausen	252	Rablinghausen	274	Kita Charlothe Niehaus	4	73	Arbeiterwohlfahrt Bremen gGmbH
4	24	Huchting	241	Mittelschuchting	150	Kita Grolland, Standort Blanker Hans	4	40	KiTa Bremen
4	24	Huchting	241	Mittelschuchting	152	Kita Robinsballje	8	120	KiTa Bremen
4	24	Huchting	241	Mittelschuchting	213	Kita der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde	10	120	Ev. Dietrich Bonhoeffer-Gemeinde
4	24	Huchting	241	Mittelschuchting	275	Kita Luxemburger Straße	3	62	Arbeiterwohlfahrt Bremen gGmbH
4	24	Huchting	242	Sodenmatt	142	Kita Anersfoorter Straße	1	100	KiTa Bremen
4	24	Huchting	242	Sodenmatt	567	Kita der Ev. Gemeinde St. Johannes	1	40	Ev. Gemeinde St. Johannes Sodenmatt
4	24	Huchting	242	Sodenmatt	936	Kinderhaus im Mütterzentrum Huchting	1	40	Mütterzentrum Huchting e.V.
4	24	Huchting	243	Kirchhuchting	122	Kita An der Höhepost	5	80	KiTa Bremen
4	24	Huchting	243	Kirchhuchting	204	Kita der Ev. Gemeinde St. Georg	5	95	Ev. Gemeinde St. Georg
4	24	Huchting	243	Kirchhuchting	234	Kita der Ev. Gemeinde St. Matthäus	2	40	Ev. Gemeinde St. Matthäus
4	24	Huchting	243	Kirchhuchting	254	Kindertagesstätte St. Pius	4	40	Kath. Gemeindeverband in Bremen
4	24	Huchting	243	Kirchhuchting	479	Kindergarten "He, Du da"	3	24	Kindertagesstätte He, Du da e. V.
4	24	Huchting	244	Grolland	113	Kita Grolland, Standort Grolland	6	75	KiTa Bremen

Kinder des 4. Quartals im Kindergarten
(Quelle: Stausbericht III KGJ 2013/2014)

SZ-Nr	Stadtteil-Nr	Stadtteil	OT-Nr	Ortsteil	EDV-Nr	Einrichtung	Anzahl 4. Quartal	Plätze 3-<6	TrägerName
4	23	Obervieland	231	Habenhausen	170	Kita Engelkestraße	1	80	KiTa Bremen
4	23	Obervieland	231	Habenhausen	240	Simon-Petrus-Kindergarten	5	80	Ev. Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen
4	23	Obervieland	232	Arsten	248	Kita der Ev. Gemeinde St. Johannes-Arsten	4	80	Ev. Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen
4	23	Obervieland	232	Arsten	269	Kinderhaus "querbeet"	5	100	Frauenbetriebe quirl e.V.
4	23	Obervieland	232	Arsten	279	Kinderhaus "Annemarie Mevissen"	5	100	Arbeiterwohlfahrt Bremen gGmbH
4	23	Obervieland	233	Kattenrum	149	Kita Stüchthausstraße	9	140	KiTa Bremen
4	23	Obervieland	233	Kattenrum	201	Kita der Ev. Abraham-Gemeinde	5	60	Ev. Abraham Gemeinde
4	23	Obervieland	233	Kattenrum	210	Kita der Ev. Gemeinde St. Markus	2	60	Ev. Gemeinde St. Markus
4	23	Obervieland	233	Kattenrum	322	Die Kirchenmause	3	36	Christliche Eltern-Kind-Initiative Kinderinsel Sonnenschein e. V.
4	23	Obervieland	234	Kattensch	236	Kita der Ev. Thomas-Gemeinde	3	60	Ev. Thomas-Gemeinde
4	23	Obervieland	234	Kattensch	261	Kindertagesstätte St. Hildegard	2	60	Kath. Gemeindeverband in Bremen
4	21	Neustadt	211	Alte Neustadt	120	Kita Hohentor	2	80	KiTa Bremen
4	21	Neustadt	211	Alte Neustadt	153	Kita Neustadtswall	3	60	KiTa Bremen
4	21	Neustadt	211	Alte Neustadt	216	Kita der Ev. Gemeinde Neustadt, Standort St. Pauli	1	80	Vereinigte Ev. Gemeinde Bremen-Neustadt
4	21	Neustadt	211	Alte Neustadt	952	Kinderinsel Sonnenschein	2	40	Christliche Eltern-Kind-Initiative Kinderinsel Sonnenschein e. V.
4	21	Neustadt	213	Neustadt	272	Kita Mainstraße	3	18	Arbeiterwohlfahrt Bremen gGmbH
4	21	Neustadt	213	Neustadt	412	Kindergruppe Delmestraße	1	16	Kindergruppe Delmestr. e.V.
4	21	Neustadt	215	Gartenstadt-Süd	137	Kita Thedinghauser Straße	7	140	KiTa Bremen
4	21	Neustadt	215	Gartenstadt-Süd	568	Kita der Ev. Gemeinde Neustadt, Standort Matthias Claudius	6	50	Vereinigte Ev. Gemeinde Bremen-Neustadt
4	21	Neustadt	216	Buntehor	166	Kita Hardenbergstraße	7	120	KiTa Bremen
4	21	Neustadt	216	Buntehor	246	Kita der Ev. Gemeinde St. Jacobi (Kinderhaus Arche)	6	100	Ev. Gemeinde St. Jacobi
4	21	Neustadt	217	Neuenland	283	Kita Hünefeldstraße	3	49	Kindertagesstätte Hünefeldstraße e. V.
4	21	Neustadt	218	Huckelriede	147	Kita Kornstraße	3	80	KiTa Bremen
5	36	Oberneuland	361	Oberneuland	264	Kita der Ev. Gemeinde Oberneuland	6	60	Ev. Gemeinde Oberneuland
5	36	Oberneuland	361	Oberneuland	410	Kindergruppe Sternschnuppe	3	34	Sternschnuppe e. V.
5	36	Oberneuland	361	Oberneuland	418	Kindergarten Achterdiek	2	19	Kindergarten Achterdiek e. V.
5	36	Oberneuland	361	Oberneuland	444	Elefanten-Kinderkreis Oberneuland	3	95	Elefanten Kinderkreis e. V.
5	35	Borgfeld	351	Borgfeld	212	Kita der Ev. Gemeinde Borgfeld	6	160	Ev. Gemeinde Borgfeld
5	35	Borgfeld	351	Borgfeld	403	Landkindergarten Timmersloh	1	22	Landkindergarten Timmersloh e.V.
5	35	Borgfeld	351	Borgfeld	417	Borgfelder Butjer	6	64	Borgfelder Butjer e.V.
5	35	Borgfeld	351	Borgfeld	445	Kindergarten Mürmel	10	112	Kindergarten Mürmel e. V.
5	34	Horn-Lehe	341	Horn	562	Kinderhaus Am Lehester Deich	4	40	Hans-Wendt gGmbH
5	34	Horn-Lehe	341	Horn	492	Kindergarten "Sternchen"	1	40	Kinderguppe Sternchen e. V.
5	34	Horn-Lehe	342	Lehe	904	Kinderguppe Laubfrösche	4	20	Familienbündnis e.V.
5	34	Horn-Lehe	342	Lehe	164	Kita Vorstraße	6	80	KiTa Bremen
5	34	Horn-Lehe	342	Lehe	247	Kita der Ev. Gemeinde Horn	4	79	Ev. Kirchengemeinde Horn
5	34	Horn-Lehe	342	Lehe	383	Uni-Kids	1	20	Kindertagesstätte Technologiepark e.V.
5	34	Horn-Lehe	342	Lehe	974	Kita Technologiepark (Das Entdeckerhaus)	6	30	Kindertagesstätte Technologiepark e.V.
5	34	Horn-Lehe	343	Lehesterdeich	107	Kita Carl-Friedrich-Gauß-Straße	5	80	KiTa Bremen
5	34	Horn-Lehe	343	Lehesterdeich	146	Kita Curiststraße	10	100	KiTa Bremen
5	33	Vahr	331	Gartenstadt-Vahr	569	Kinderhaus Holler Wichtel	4	80	Hans-Wendt gGmbH
5	33	Vahr	331	Gartenstadt-Vahr	105	Kita Bispinger Straße	6	70	KiTa Bremen
5	33	Vahr	331	Gartenstadt-Vahr	229	Kita der Ev. Epiphanius-Gemeinde	2	60	Ev. Epiphanius-Gemeinde
5	33	Vahr	332	Neue Vahr Nord	238	Kita der Ev. Jona-Gemeinde	3	50	Ev. Jona Gemeinde
5	33	Vahr	335	Neue Vahr Südost	108	Kita Carl-Severing-Straße	11	141	KiTa Bremen
5	33	Vahr	335	Neue Vahr Südost	119	Kita Heinrich-Imbusch-Weg	11	140	KiTa Bremen
5	33	Vahr	335	Neue Vahr Südost	227	Kita der Ev. Gemeinde in der Neuen Vahr, Standort Dreifaltigkeit	1	60	Kirchengemeinde in der Neuen Vahr
5	33	Vahr	335	Neue Vahr Südost	256	Kindertagesstätte St. Hedwig	7	80	Kath. Gemeindeverband in Bremen
5	32	Schwachhausen	321	Neu-Schwachhausen	218	Kita der Ev. Unser-Lieben-Frauen-Gemeinde	6	90	Ev. Gemeinde Unser Lieben Frauen
5	32	Schwachhausen	321	Neu-Schwachhausen	482	StadtWichtel	1	18	StadtWichtel e.V.

Kinder des 4. Quartals im Kindergarten
(Quelle: Stausbericht III KGJ 2013/2014)

SZ-Nr	Stadtteil-Nr	Stadtteil	OT-Nr	Ortsteil	EDV-Nr	Einrichtung	Anzahl 4. Quartal	Plätze 3-6	TrägerName
5	32	Schwachhausen	321	Neu-Schwachhausen	564	Kita Singtrossel	1	42	Arbeiterwohlfahrt Bremen gGmbH
5	32	Schwachhausen	322	Bürgerpark	483	Kindergarten Altmanstraße	2	31	Kindergarten Altmanstr. e. V.
5	32	Schwachhausen	323	Barkhof	442	Kindergarten "Punch and Judy"	1	20	Punch & Judy e. V.
5	32	Schwachhausen	323	Barkhof	442	Kindergarten "Punch and Judy"	1	20	Punch & Judy e. V.
5	32	Schwachhausen	324	Riensberg	157	Kita Schneeweißchen und Rosenrot	1	15	Schneeweißchen und Rosenrot e.V.
5	32	Schwachhausen	324	Riensberg	157	Kita Fritz-Gansberg-Straße	6	101	KITA Bremen
5	32	Schwachhausen	324	Riensberg	235	Kita der Ev. Gemeinde St. Remberti	5	100	Ev. Gemeinde St. Remberti
5	32	Schwachhausen	324	Riensberg	340	Kindertagesstätte St. Ursula	1	41	Kath. Gemeindeverband in Bremen
5	32	Schwachhausen	324	Riensberg	465	Kindergarten Kakadu	2	16	Kakadu e. V.
5	32	Schwachhausen	325	Radio Bremen	280	Waldorf-Kindergarten, Standort Heinrich-Heine-Straße	2	40	Waldorf-Kindergarten Bremen e. V.
5	32	Schwachhausen	325	Radio Bremen	288	Kita der Tobias-Schule	1	12	Tobias-Schule und Kindergarten Bremen e. V.
5	32	Schwachhausen	325	Radio Bremen	337	Waldorf-Spielkreis	3	12	Waldorf-Kindergarten Bremen e. V.
5	32	Schwachhausen	325	Radio Bremen	961	Kindergarten girotondo	1	40	SocialNova gGmbH
5	32	Schwachhausen	326	Schwachhausen	223	Kita der Ev. Gemeinde St. Ansgari "Charlotte-Schultz-Haus"	8	80	Ev. Gemeinde St. Ansgari
5	32	Schwachhausen	326	Schwachhausen	241	Kita der Ev. Ansgari-Gemeinde, "Heinrich-von-Zuelphen-Haus"	2	60	Ev. Gemeinde St. Ansgari
5	32	Schwachhausen	327	Gete	242	Kindergarten "Martha Goldberg"	3	25	Jüdische Gemeinde im Lande Bremen
5	32	Schwachhausen	327	Gete	427	Elefantenhaus	2	13	Eltern-Kind-Initiative Elefantenhaus e. V.
5	32	Schwachhausen	327	Gete	433	Deutsch-Französischer-Kindergarten	5	60	Interkulturelle Schule e. V.
6	38	Hemelingen	381	Sebaldsbrück	135	Kita Zepplinstraße	5	90	KITA Bremen
6	38	Hemelingen	381	Sebaldsbrück	167	Kita Saarburger Straße	6	100	KITA Bremen
6	38	Hemelingen	382	Hastedt	121	Kita Hohwisch	3	60	KITA Bremen
6	38	Hemelingen	382	Hastedt	202	Kita der Ev. Auferstehungsgemeinde	2	60	Ev. Auferstehungsgemeinde
6	38	Hemelingen	382	Hastedt	252	Kindertagesstätte St. Elisabeth	3	40	Kath. Gemeindeverband in Bremen
6	38	Hemelingen	382	Hastedt	430	Kindertagesstätte St. Elisabeth	3	40	Kath. Gemeindeverband in Bremen
6	38	Hemelingen	383	Hemelingen	130	Kita Osterhop	5	101	KITA Bremen
6	38	Hemelingen	383	Hemelingen	555	Kinderhaus Freunde (Diedrich-Wilkens-Straße)	4	60	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen
6	38	Hemelingen	383	Hemelingen	560	Kinderhaus Kleine Märsch	4	60	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen
6	38	Hemelingen	384	Arbergen	163	Kita Ortswisch	4	91	KITA Bremen
6	38	Hemelingen	385	Mahndorf	292	Kindertagesheim "Däumling"	2	55	Bürgerhaus Mahndorf e. V.
6	38	Hemelingen	385	Mahndorf	328	Kita der Ev. St. Nikolai Gemeinde	6	40	Ev. luth. St. Nikolai Gemeinde Mahndorf
6	38	Hemelingen	385	Mahndorf	424	Kindertagesstätte Arbergen-Mahndorf	2	20	Elterninitiative Arbergen/Mahndorf e. V.
6	37	Osterholz	371	Ellener Feld	273	Kita Ann Hallacker	3	60	Arbeiterwohlfahrt Bremen gGmbH
6	37	Osterholz	372	Ellenerbrook-Schevenoor	111	Kita Graubündener Straße	2	80	KITA Bremen
6	37	Osterholz	372	Ellenerbrook-Schevenoor	129	Kita Schwedenhaus	5	50	KITA Bremen
6	37	Osterholz	372	Ellenerbrook-Schevenoor	260	Kindertagesstätte St. Thomas	4	40	Kath. Gemeindeverband in Bremen
6	37	Osterholz	372	Ellenerbrook-Schevenoor	266	Kita der Ev. Melanchthion-Gemeinde	1	40	Ev. Melanchthion Gemeinde
6	37	Osterholz	372	Ellenerbrook-Schevenoor	295	Kinderhaus Arche des DRK (Arche 1)	11	80	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen
6	37	Osterholz	372	Ellenerbrook-Schevenoor	563	Waldorf-Kindergarten, Standort Osterholz	3	20	Waldorf-Kindergarten Bremen e. V.
6	37	Osterholz	373	Tenever	154	Kita Kinderhafen Tenever	5	100	KITA Bremen
6	37	Osterholz	373	Tenever	158	Kita Engadiner Straße	3	100	KITA Bremen
6	37	Osterholz	373	Tenever	175	Kita Pfälzer Weg (Regenbogenhaus)	6	125	KITA Bremen
6	37	Osterholz	373	Tenever	200	Kita der Ev. Trinitätsgemeinde, Standort Tenever	2	40	Ev. Trinitätsgemeinde Bremen
6	37	Osterholz	374	Osterholz	296	St. Petri Kinderhaus	4	60	Diakonische Kindertageseinrichtungen in Bremen gGmbH
6	37	Osterholz	375	Blockdiek	143	Kita Mülheimer Straße	3	91	KITA Bremen
6	37	Osterholz	375	Blockdiek	225	Kita der Ev. Trinitätsgemeinde, Standort Blockdiek	1	60	Ev. Trinitätsgemeinde Bremen

Kinder des 4. Quartals im Kindergarten
 (Quelle: Stausbericht III KGJ 2013/2014)

SZ-Nr	Stadtteil-Nr	Stadtteil	OT-Nr	Ortsteil	EDV-Nr	Einrichtung	Anzahl 4. Quartal	Plätze 3-<6	TrägerName
Summe							781	12423	

Anlage zum Bescheid zur Finanzierung der Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern für das Jahr 2013 nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz im Lande Bremen (Brem-KTG)

Leistungs-/Angebotsbeschreibung für die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in den Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern des

1. Leistungs-/Angebotsbeschreibung

Die folgenden Angebote werden von Einrichtungen des o.g. Trägers in Zielsetzung und Durchführung zur Betreuung, Bildung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22 ff SGB VIII) erbracht.

1.1 Angebote

- Betreuung, Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres;
- Betreuung, Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
- Betreuung, Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zum Ende ihrer Grundschulzeit;
- Betreuung, Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder vom Ende ihrer Grundschulzeit bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- Betreuung, Bildung und Erziehung vor und nach den Regelöffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder (Früh-/Spätdienst);
- Betreuung während der Schulferien (Feriendienste);
- sonstige Angebote (z. B. pädagogischer Mittagstisch).

Einzelfallbezogene Förderung (intensive Sprachförderung, Leistungen der integrierten heilpädagogischen Förderung für Behinderte und für von Behinderung bedrohten Kindern) fallen nicht unter die Vereinbarung, soweit Ansprüche gegenüber den Krankenkassen, auf Förderung nach dem BSHG oder nach §§ 27 ff. SGB VIII bestehen.

1.2 Grundsätze zum Inhalt und den Angebotsformen

Für alle Einrichtungen gelten bezüglich der Angebotsinhalte die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß BremKTG.

(1) Für die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und für Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Primarstufe sind die Bestimmungen des BremKTG und die für alle Träger und Einrichtungen durch die Stadtgemeinde Bremen erlassenen Ausführungsbestimmungen maßgeblich.

(2) Bis zu einer landesrechtlichen Ausgestaltung der Betreuung, Bildung und Erziehung für Kinder vom Ende der Primarstufe bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind die Ziele, Inhalte und Angebotsformen für diese Altersgruppe im Rahmen der geltenden Förderprogramme der Stadtgemeinde Bremen maßgeblich.

(3) Früh- und Spätdienst

Unter der Zielsetzung, die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Kindererziehung zu fördern, bieten die Einrichtungen Früh- und/oder Spätdienst außerhalb der Regelöffnungszeiten an.


(4) Feriendienst

Die Einrichtungen leisten eine Fortsetzung der Betreuung, Bildung und Erziehung in den jährlich festgelegten (Schul-)Ferienzeiten.


1.3 Umfang der Leistungen

1.3.1 Zeitlicher Umfang(1) Die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Schuleintritt wird in den Tageseinrichtungen im zeitlichen Umfang von 4 (halbtags), 5 (ohne Mittagessen), 5 (mit Mittagessen), 6 (teilzeit) oder 7 oder 8 (ganztags) Stunden von Montag bis Freitag täglich angeboten und geleistet.

(2) Betreuung, Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder für schulpflichtige Kinder bis zum Ende ihrer Grundschulzeit wird außerhalb der Schulferien mit mindestens 3 Stunden und in den Schulferien bis zu 8 Stunden von Montag bis Freitag täglich angeboten und geleistet.

 Eingang

Dienstgebäude
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

(3) Die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern vom Ende der Primarstufe bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird bedarfsgerecht und im Rahmen der abgestimmten Konzeption der Einrichtung im Umfang von 2 bis 4 Stunden angeboten und geleistet.

(4) Angebote mit einer mehr als fünfständigen Betreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt sowie alle Angebote für Schulkinder werden nur in Verbindung mit einer Mittagessensversorgung angeboten.

1.3.2 Öffnungstage

(1) Die Betreuung, Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen wird im Bewilligungszeitraum an 48 Wochen angeboten und geleistet.

(2) Die Schließzeit in den gesetzlichen Schulferienzeiten des Landes Bremen beträgt im Bewilligungszeitraum 4 Wochen. Die Schließzeiten der jeweiligen Einrichtungen sind mit den anderen Tageseinrichtungen im Stadtteil abzustimmen, um eine durchgängige Ferienbetreuung zu gewährleisten.

1.4 Qualitätsanforderungen

(1) Die Erfüllung der Mindestanforderungen für die Einrichtungen entsprechend den Betriebserlaubnissen nach § 45 SGB VIII wird vom Träger der Einrichtungen garantiert.

(2) Die im Bereich Mindeststandards unter 2.1 beschriebenen Leistungen werden durch den Einsatz von Fachkräften entsprechend dem § 10 des BremKTG erbracht.

(3) Die Leitung der Einrichtung findet durch pädagogische Fachkräfte statt. Die Leitung der Einrichtung ist zuständig für die pädagogische Leitung, die Koordination des Betriebes der Einrichtung und der damit zusammenhängenden Verwaltung, die Anleitung von Praktikantinnen, die Zusammenarbeit mit der Elternvertretung, die Berechnung von Elternbeiträgen.

(4) Die Leistungen im Bereich der Versorgung und Reinigung sind durch geeignetes Personal zu erbringen. Die Tätigkeiten im Bereich der Essensversorgung umfassen die Zubereitung und die Verteilung von Essen, die Beschaffung der Versorgungsgüter entweder über die eigene Küche oder durch externen Einkauf.

Die Reinigung findet entweder durch eigene Kräfte oder durch ausgewählte Fremdfirmen statt.

(5) Die Leitung des Fachbereiches Tageseinrichtungen inkl. der Fachaufsicht sowie die fachliche Vertretung gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger wird durch geeignete Fachkräfte des Trägers sichergestellt.

(6) Die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung wird durch geeignete Fachkräfte sichergestellt.

1.5 Leistungsvoraussetzungen, Qualitätssicherung

(1) Jede Einrichtung erarbeitet ein auf ihre Bedingungen abgestimmtes pädagogisches Konzept zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern. Das Konzept muss Aussagen insbesondere zu den Qualitätszielen, maßgeblichen quantitativen und qualitativen Qualitätsmerkmalen (insbesondere personelle Ausstattung und Qualifikation, kindgerechte Strukturen, Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation, ggf. Hilfeplanung) und zum Verfahren der Qualitätssicherung in den Einrichtungen durch die Leitung und Fachberatung beinhalten.

(2) Bis zum 31.07.2008 sind bei quantitativ und qualitativ erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Förderung sozial benachteiligter Kinder und ihrer Familien (z. B. verstärkte Einzel- und Kleingruppenförderung, intensive Arbeit mit Eltern in sozialen Brennpunkten, besondere Sprachförderung) über die allgemeinen konzeptionellen Inhalte hinausgehende Inhalte im Rahmen der Konzeption der Einrichtung zu benennen.

Ab dem 01.08.2008 sind die Konzepte der Einrichtungen entsprechend der unterschiedlichen Profile (Regel-, Index-, Schwerpunkteinrichtung) neu zu erarbeiten.

(3) Generell sind für die Konzeption folgende Elemente von Bedeutung:

Zusammenarbeit mit den Eltern:

Hierzu zählt der kontinuierliche Kontakt mit den Eltern bezüglich ihrer Kinder, die institutionalisierte Zusammenarbeit mit den Eltern in Bezug auf die jeweiligen Gruppen und Einrichtungen, die Möglichkeit der Mitwirkungen bei den Aktivitäten in den Gruppen und Einrichtungen sowie bei besonderen Aktivitäten und Projekten.

Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit:

Hierzu zählt die Information der Öffentlichkeit über die Leistungsangebote der Einrichtungen, die inhaltliche Ausrichtung ihrer Förderungsangebote, die pädagogische Konzeption usw.

Gemeinwesenbezogene Arbeit:

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Leistung der Einrichtungen in die Lebensbezüge von Familie, Nachbarschaft und Gemeinwesen integriert sind. Dadurch wird der durch die institutionsbezogene Förderung möglicherweise gegebenen Trennung der Lebenswelten der Kinder entgegengewirkt.

Jugendhilfeplanung:

Für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Förderungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Verankerung und Vernetzung der konkreten Leistungsangebote einer Einrichtung im Gemeinwesen ist die Mitwirkung des o.g. Trägers bei der jeweiligen Jugendhilfeplanung und der regionalen Angebotsplanung notwendig. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beteiligen sich an Gruppen- und Planungskonferenzen in den Stadtteilen (regionale Angebotsplanung).

(4) Um die Leistung in der erforderlichen Qualität sicherstellen zu können, stellt der Träger die Fachberatung, die Fortbildung und ggf. die Supervision der Mitarbeiterschaft sicher.

Fachberatung:

Der o.g. Träger bietet für unmittelbare Leistungserbringung in seinen Einrichtungen in Hinblick auf die Qualifizierung der Arbeit und die Interessenvertretung der Trägereinrichtungen für Kinder kontinuierliche, fachliche Beratung und Begleitung an. Diese Fachberatung dient der Umsetzung und Weiterentwicklung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in den Einrichtungen. Fachberatung bezieht sich dabei auf pädagogische, konzeptionelle, organisatorische, planerische, rechtliche, bauliche und personelle Fragen. Weitere Aspekte der Fachberatung sind die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen bzw. Ämtern sowie die Mitwirkung bei der Aufsicht.

Fortbildung:

Durch die Fachberatung ist die trägerbezogene, bedarfsgerechte Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Fortbildungsangeboten bzw. die Vermittlung an andere Fortbildungsträger sicherzustellen.

Supervision:

Falls erforderlich, bietet der Träger die Möglichkeit zur Supervision.

(5) Sofern individuelle Leistungen für Kinder notwendig sind, ist die Mitwirkung an der Hilfeplanung für das jeweilige Kind (§ 36 SGB VIII) sicherzustellen.

2. Mindeststandards

2.1. Pädagogisches Personal

Die Personalbemessung für die Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern des o.g. Trägers, einschließlich Ausfall- und Vorbereitungszeiten wird nach folgendem Schlüssel vorgenommen:

Anerkanntes Platzangebot für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

tgl. Betreuungsstunden	Personalwochenstunden pro Kind In altersgemischten Gruppen	Personalwochenstunden pro Kind In Krippen
6	9,70	8,75
8	13,25	11,65

Für die Freistellung der Einrichtungsleitungen vom Gruppendienst werden, unabhängig von der Betreuungsdauer, zusätzlich 0,8 Wochenstunden pro genehmigten Platz eingesetzt.

Anerkanntes Platzangebot für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, entsprechend der Zuordnung zu dem jeweiligen gültigen Einrichtungstyp

Bis 31.07.2012

tgl. Betreuungsstunden	Regeleinrichtung (Personalwochenstunden pro Kind)	Indexeinrichtung (Personalwochenstunden pro Kind)	Schwerpunkteinrichtung (Personalwochenstunden pro Kind)
4	2,000	2,635	2,635
5	2,350	3,165	3,195
6	2,750	3,535	3,850
7	3,100	3,815	4,405
8	3,500	4,185	5,055

Ab 01.08.2012

tgl. Betreuungsstunden	Regeleinrichtung (Personalwochenstunden pro Kind)	Indexeinrichtung (Personalwochenstunden pro Kind)	Schwerpunkteinrichtung (Personalwochenstunden pro Kind)
4	2,25	2,885	2,635
5	2,60	3,415	3,195
6	3,00	3,785	3,850
7	3,35	4,065	4,405
8	3,75	4,435	5,055

Für die Freistellung der Einrichtungsleitungen vom Gruppendienst werden, unabhängig von der Betreuungsdauer, zusätzlich 0,385 Wochenstunden pro genehmigten Platz eingesetzt.

Platzangebot für Schulkinder

Grundschulkinder im Hort: 1,75 Wochenstunden pro anerkanntem Platz.

Für die Freistellung der Heimleitungen vom Gruppendienst werden, unabhängig von der Betreuungsdauer, zusätzlich 0,385 Wochenstunden pro genehmigten Platz eingesetzt.

Schulkinder nach der Grundschule bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Die Personalbemessung für Betreuungsprojekte, z. B. pädagogisch betreuter Mittagstisch in den Kindertagesheimen, beträgt bei einer Öffnungszeit von 4 Std. tgl. 1,35 Wochenstunden pro anerkanntem Platz, bei geringerer Öffnungszeit des Projektes werden die Stunden anteilig gekürzt.

2.2 Teilleistungshöchstbeträge

Für den Bereich der Essensversorgung wird ein Betrag von maximal **3,94 €** pro Portion Mittagessen (Personal- und Sachkosten, ohne Umlage Gebäude) anerkannt (siehe auch Pkt. 1.4, Nr. 4 dieser Anlage).

Für die Reinigung gilt bei eigenen Reinigungskräften ein Personalstellenschlüssel von 110 qm je Stunde. Für Fremdreinigung darf nicht mehr ausgegeben werden, als Kosten für eigenes Personal anfielen.

Für Fachberatung- Fortbildung- Supervision gilt ein Betrag von **76,44 €** pro Jahr und Platz als Kostenobergrenze.

Für Spiel- und Bastelmaterial gilt ein Betrag von 23,53 € pro Jahr und Platz als Limit.

3. Trägerspezifische Qualitätsmerkmale und Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die trägerspezifischen Qualitätsmerkmale und Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind gesondert darzustellen. Sie sind falls erforderlich jährlich, spätestens jedoch alle drei Jahre zu aktualisieren. Die aktualisierte Fassung ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

In der Darstellung sollen alle wesentlichen Merkmale genannt werden, die das Trägerprofil maßgeblich bestimmen und welche geplanten und systematischen Tätigkeiten unternommen werden, dass die gegebenen Qualitätsanforderungen an die zu erbringenden Dienstleistungen erfüllt werden.

Stichworte dazu sind:

